

## KÖNIGREICH BELGIEN

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMU, KLEINSTUNTERNEHMEN UND ENERGIE

**Als Anhang zu unserem Erlass vom..... zur Änderung des Kapitels 7.1 des Buches 1 und bestimmter Teile von Büchern 1, 2 und 3, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie.**

#### **Bericht an den König**

**Majestät,**

Der Königliche Erlass, der Ihnen vom Arbeitsminister und vom Energieminister vorgelegt wird, ermöglicht es Seiner Majestät, Kapitel 7.1 von Teil 7 von Buch 1 und bestimmte Teile von Büchern 1, 2 und 3 zu ändern, die durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 eingeführt wurden, mit dem Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie (in diesem Bericht als „Königlicher Erlass vom 8. September 2019“ bezeichnet) festgelegt wurde.

Die drei oben genannten thematischen Bücher stellen seit dem 1. Juni 2020 die Umstrukturierung der Allgemeinen Ordnung über Elektroinstallationen (RGIE) dar, die durch den Königlichen Erlass vom 10. März 1981 für Haushaltsanlagen und gewisse Leitungen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie und durch den Königlichen Erlass vom 2. September 1981 für Elektroinstallationen in als gefährlich, gesundheitsgefährdend oder lästig eingestuften Betrieben und in Artikel 28 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung vorgeschrieben wurde. Die drei Bücher enthalten daher die Sicherheitsmaßnahmen für Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Niederspannungs- und Hochspannungs-Elektroinstallationen.

Seit der Veröffentlichung der drei Bücher hat die Umstrukturierung der Sicherheitsmaßnahmen die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit von Menschen und Eigentum gegen die Auswirkungen von Elektrizität sichergestellt, insbesondere um die technologische und normative Entwicklung von Elektroinstallationen anzugehen.

#### **I. Allgemeine Bemerkung**

Das Hauptziel dieses Königlichen Erlasses ist:

- (1) Änderung der Sicherheitsmaßnahmen in Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 betreffend:
  - a) Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen an Orten mit Badewanne und/oder Dusche;
  - b) die Auswahl und Installation von Niederspannungssteckdosen.
- (2) den in den drei Büchern des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019

verwendeten Begriff „öffentlich zugänglicher Ort“ zu definieren und diesen Ort in jeder nicht häuslichen Elektroinstallation eindeutig zu kennzeichnen.

Dieser Königliche Erlass umfasst auch die Anpassung bestimmter aktueller Begriffe im Zusammenhang mit den oben genannten Änderungen und die Korrektur bestimmter Unklarheiten im aktuellen Text zum besseren Verständnis der drei Bücher des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019.

Übergangsbestimmungen (Orte mit Badewanne und/oder Dusche und Niederspannungssteckdosen) sind für Projekte oder Arbeiten vorgesehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses im Gange sind und bei denen die Konformitätsprüfung vor der Inbetriebnahme noch ab dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses erfolgen muss. Projekte oder Arbeiten sind daher der Bau einer neuen elektrischen Anlage oder die Durchführung größerer Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden elektrischen Anlage. Der Beginn der Durchführung des Projekts oder der Arbeiten kann beispielsweise mit dem Kostenvoranschlag, der Studie, der Baugenehmigung, der Auftragsvergabe oder dem Beginn der Baustelle verknüpft sein.

## **II. Bemerkungen zu den Artikeln**

Die Struktur dieses Königlichen Erlasses ist wie folgt:

- (1) Artikel 1 bis 32: Änderungen an Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019;
- (2) Artikel 33 bis 42: Änderungen an Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019;
- (3) Artikel 43 bis 59: Änderungen an Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019;
- (4) Artikel 60: Übergangsbestimmung für bestehende nicht häusliche Elektroinstallationen in Bezug auf öffentlich zugängliche Orte;
- (5) Artikel 61: Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses;
- (6) Artikel 62: Ausführung dieses Königlichen Erlasses durch die betreffenden Minister;
- (7) Anhang: Ersetzung von Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019.

Artikel 1:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 2.2.1.1. von Teil 2 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Bedingungen für die Merkmale der Anlagen).

In Artikel 1 wird die neue Definition eines öffentlich zugänglichen Ortes eingefügt.

Der für die Öffentlichkeit zugängliche Ort gilt daher als ein für alle offener Ort, d. h. ein Ort, an dem jeder ohne vorherige Genehmigung überall hingehen und sich bewegen kann, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen erfolgt.

Artikel 2:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.4.1 von Teil 2 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Bedingungen für den Schutz gegen Stromschlag).

Artikel 2 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ in der niederländischen Definition von „Grund“ an.

Artikel 3:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.5. von Teil 2 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Vorhandensein von korrosiven oder umweltschädigenden Stoffen (AF)).

Artikel 3 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.10 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 4:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.11. von Teil 2 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Kompetenz von Personen (BA)).

Artikel 4 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.15 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 5:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.14. von Teil 2 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Möglichkeiten der Evakuierung von Personen im Notfall (BD)).

Artikel 5 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.18 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 6:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.3. von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt an gewöhnlichen Orten).

Mit Artikel 6 wird ein Formulierungsfehler in einem niederländischen Begriff in Buchstabe d korrigiert.

Artikel 7:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.4. von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt an Orten mit elektrischer Versorgung).

Artikel 7 berichtigt redaktionelle Fehler im niederländischen Text von Buchstabe a.3.3.

Artikel 8:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.5 von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt in besonderen Fällen)).

Artikel 8 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in den Buchstaben d, e, j und m im Einklang mit der neuen Begriffsbestimmung für diesen Ort. In diesem Artikel wird auch die Verwendung des Begriffs „Wand“ in den

Buchstaben a und c im Einklang mit der neuen Definition einer festen Wand im Anhang dieses Königlichen Erlasses (neues Kapitel 7.1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019) standardisiert.

Artikel 9:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.3.2. von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Erdungsanlage).

In Artikel 9 wird der niederländische Text mit dem französischen Text in Bezug auf die lokale Platzierung des zusätzlichen Potentialausgleichs in Einklang gebracht. Angesichts dieses Unterschieds ist eine Ausnahme für bestehende Elektroinstallationen an Orten vorgesehen, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten.

Artikel 10:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.4.3. von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt in Haushaltsanlagen).

In Artikel 10 wird unter Buchstabe b klargestellt, was die Kreisläufe von Orten sind, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten, d. h. die Kreisläufe gemäß Kapitel 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019. Im selben Buchstaben beseitigt dieser Artikel auch die Mehrdeutigkeit von Abbildung 4.11 in Bezug auf den Text, d. h. die Anzahl der Steckdosen pro Endstromkreis.

Artikel 11:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.3.3.7 von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (besondere Brandschutzmaßnahmen).

Artikel 11 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 4.10 des Buchstabens a im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 12:

Bezieht sich auf Abschnitt 4.5.4. von Teil 4 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen Überspannungen - Leitungen für Energie- und Telekommunikationsleiter).

Artikel 12 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ im Text im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 13:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.2.1.4. von Teil 5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Regeln für die Isolation von Leitern).

Artikel 13 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Buchstabe b im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 14:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.2.6.1 von Teil 5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses

vom 8. September 2019 (allgemeine Verbindungen).

Artikel 14 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ im niederländischen Text an.

Artikel 15:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.2.9.2. von Teil 5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Installationsmethode für unterirdische Verkabelungssysteme).

Artikel 15 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ in Buchstabe a des niederländischen Textes an.

Artikel 16:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.3.5.1. von Teil 5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Verteilungs- und Schaltanlagen).

Artikel 16 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Buchstabe a im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes. Im selben Buchstaben fügt dieser Artikel die Konformität mit der von der NBN registrierten Norm hinzu.

Artikel 17:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.3.5.2. von Teil 5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Steckdosen und Beleuchtung).

In Artikel 17 wird unter Buchstabe a der Schutzgrad und die Wahl der Niederspannungssteckdosen in Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen für Haushaltsanlagen und nicht häusliche Anlagen festgelegt. Die Montagehöhe einer Steckdose wird nicht mehr angegeben. Es wird auf bewährte Verfahren verwiesen. Buchstabe b (besondere Vorschriften für Haushaltsanlagen) verweist auf Buchstabe a hinsichtlich der Art der Niederspannungssteckdose. Für Projekte und Arbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses im Gange sind, sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, um die Installation von Steckdosen zu ermöglichen, die die geltenden Anforderungen vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses erfüllen.

Artikel 18:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.4.3.1. von Teil 5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Art der Schutzleiter).

Artikel 18 ändert die Terminologie des französischen Textes (Haushaltsbereich), die beim Königlichen Erlass vom 5. März 2023 zur Änderung bestimmter Teile der Bücher 1, 2 und 3 vergessen wurde, die durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie eingeführt wurden.

Artikel 19:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 6.4.7.2. von Teil 6 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Konformitätsprüfung einer ortsbeweglichen, mobilen

oder temporären Anlage).

Artikel 19 ändert die Terminologie (Steckdose), die beim Königlichen Erlass vom 5. März 2023 zur Änderung bestimmter Teile der Bücher 1, 2 und 3 vergessen wurde, die durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie eingeführt wurden.

Artikel 20:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 6.5.7.2. von Teil 6 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Inhalt des Berichts über den Kontrollbesuch in Bezug auf inländische Anlagen).

Artikel 20 ändert die Terminologie in Buchstabe b.4 des niederländischen Textes (Steckdose), die beim Königlichen Erlass vom 5. März 2023 zur Änderung bestimmter Teile der Bücher 1, 2 und 3 vergessen wurde, die durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie eingeführt wurden.

Artikel 21:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 6.5.8.1. von Teil 6 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Abweichungen für bestehende Teile von Haushaltsanlagen ab dem 1. Juni 2020).

Mit Artikel 21 werden zwei neue Ausnahmeregelungen hinzugefügt. Eine betrifft die Möglichkeit, Steckdosen, die den Anwendungsanforderungen vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses entsprechen, weiterhin in Betrieb zu halten. Die andere betrifft die Möglichkeit, die elektrischen Anlagen von Orten mit Badewanne und/oder Dusche in Betrieb zu halten, die die Anforderungen von Kapitel 7.1 des Buches 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019, die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses galten, erfüllen.

Artikel 22:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 6.5.8.2. von Teil 6 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Ausnahmeregelungen für bestehende Teile von nicht inländischen Anlagen ab dem 1. Juni 2020).

Mit Artikel 22 werden zwei neue Ausnahmeregelungen hinzugefügt. Eine betrifft die Möglichkeit, Steckdosen, die den Anwendungsanforderungen vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses entsprechen, weiterhin in Betrieb zu halten. Die andere betrifft die Möglichkeit, die elektrischen Anlagen von Orten mit Badewanne und/oder Dusche in Betrieb zu halten, die die Anforderungen von Kapitel 7.1 des Buches 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019, die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses galten, erfüllen.

Artikel 23:

Artikel 23 ersetzt den Text von Kapitel 7.1 des Buches 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 in Bezug auf Orte, die eine Badewanne und/oder Dusche

enthalten. Das oben genannte neue Kapitel 7.1 wird in Punkt III dieses Berichts kommentiert.

#### Artikel 24:

Bezieht sich auf Abschnitt 7.2.5 von Teil 7 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (besondere Vorschriften für Elektroinstallationen in Schwimmbädern).

Mit Artikel 24 wird Abschnitt 7.2.5 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 gestrichen. Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 gilt nicht mehr für private Schwimmbäder in Haushaltsanlagen. Für bestehende private Schwimmbäder können erforderlichenfalls die Ausnahmen in den Teilen 6 und 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 gelten, die für bestehende Orte mit Badewanne und/oder Dusche vorgesehen sind. Die Anforderungen von Kapitel 7.2. des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019, die für Balneotherapie-Anlagen gelten, werden ebenfalls gestrichen. Was die Balneotherapie-Anlagen betrifft, Kapitel 7.1 oder Kapitel 7.2 des Buches 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 gilt, wenn die Balneotherapie-Anlage entweder das Konzept einer Badewanne/Dusche oder das Konzept eines Schwimmbades erfüllt.

#### Artikel 25:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 7.102.8.4. von Teil 7 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Installation von Verdrahtungssystemen in ATEX-Elektroinstallationen).

Artikel 25 passt die Terminologie der derzeitigen Begriffe „armature“ und „bepapening“ im französischen und niederländischen Text an.

#### Artikel 26:

Bezieht sich auf Abschnitt 8.1.1. von Teil 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Begriffsbestimmungen für Elektroinstallationen, die vor dem 1. Juni 2020 errichtet wurden).

Mit Artikel 26 werden die gemeinsamen Teile einer vor dem 1. Juni 2020 fertiggestellten Wohnanlage eingeführt, um diese Teile ab dem 1. Juni 2023 als nicht häusliche Einrichtungen zu betrachten. Diese Integration wurde beim Verfassen des Königlichen Erlasses vom 5. März 2023 zur Änderung bestimmter Teile der Bücher 1, 2 und 3 vergessen, die durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie eingeführt wurden.

#### Artikel 27:

Bezieht sich auf Abschnitt 8.2.1. von Teil 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Ausnahmeregelungen für bestehende Teile von Haushaltsanlagen, die vor dem 1. Oktober 1981 hergestellt wurden).

Mit Artikel 27 werden zwei neue Ausnahmeregelungen hinzugefügt. Eine betrifft die Möglichkeit, Steckdosen, die den bestehenden Ausnahmeregelungen und den Anwendungsanforderungen vor Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses entsprechen,

in Betrieb zu halten. Die andere betrifft die Möglichkeit, die elektrischen Anlagen von Orten mit Badewanne und/oder Dusche in Betrieb zu halten, die den bestehenden Ausnahmeregelungen und Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 entsprechen, die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses galten.

#### Artikel 28:

Bezieht sich auf Abschnitt 8.2.2. von Teil 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Ausnahmeregelungen für bestehende Teile ehemaliger RGIE-Haushaltsanlagen).

Mit Artikel 28 werden zwei neue Ausnahmeregelungen hinzugefügt. Eine betrifft die Möglichkeit, Steckdosen, die den bestehenden Ausnahmeregelungen und den Anwendungsanforderungen vor Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses entsprechen, in Betrieb zu halten. Die andere betrifft die Möglichkeit, die elektrischen Anlagen von Orten mit Badewanne und/oder Dusche in Betrieb zu halten, die den bestehenden Ausnahmeregelungen und Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 entsprechen, die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses galten.

#### Artikel 29:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 8.3.2.2. von Teil 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Ausnahmeregelungen für bestehende Teile ehemaliger nicht häuslicher RGIE-Anlagen).

Mit Artikel 29 werden zwei neue Ausnahmeregelungen hinzugefügt. Eine betrifft die Möglichkeit, Steckdosen, die den bestehenden Ausnahmeregelungen und den Anwendungsanforderungen vor Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses entsprechen, in Betrieb zu halten. Die andere betrifft die Möglichkeit, die elektrischen Anlagen von Orten mit Badewanne und/oder Dusche in Betrieb zu halten, die den bestehenden Ausnahmeregelungen und Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 entsprechen, die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses galten.

#### Artikel 30:

Bezieht sich auf Abschnitt 8.4.3. von Teil 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Prüfbesuch einer alten elektrischen Haushaltsanlage, die die Kriterien der Abschnitte 8.4.1 und 8.4.2 nicht erfüllt).

Artikel 30 streicht die gemeinsamen Teile einer Wohnanlage im französischen Text betreffend die kostenlose Vor-Ort-Kontrolle einer ehemaligen Haushaltsanlage. Diese Teile sind seit dem 1. Juni 2023 durch Abschnitt 8.4.4. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 über die kostenlose Vor-Ort-Kontrolle einer ehemaligen nicht häuslichen Anlage ohne Personal abgedeckt. Diese Streichung wurde beim Verfassen des Königlichen Erlasses vom 5. März 2023, das bestimmte Teile der Bücher 1, 2 und 3 ändert, übersehen. Diese Bücher wurden durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 eingeführt und umfassen Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie.

#### Artikel 31:



Bezieht sich auf Abschnitt 9.1.6. von Teil 9 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Dokument über äußere Einflüsse).

Gemäß Artikel 31 muss der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber einer nicht häuslichen Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallation im Dokument über die äußeren Einflüsse die für öffentlich zugängliche Orte relevanten Einflüsse angeben, die von der Elektroanlage versorgt werden. Wird von der elektrischen Anlage kein öffentlich zugänglicher Ort zur Verfügung gestellt, so sind diese Angaben auch in das Dokument über äußere Einflüsse aufzunehmen.

Artikel 32:

Bezieht sich allgemein auf Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019.

Artikel 32 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes. Dieser Artikel passt auch die Terminologie der derzeitigen Begriffe „pantsering“ und „bepantsering“ im niederländischen Text von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 an.

Artikel 33:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 2.2.1.1. von Teil 2 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Bedingungen für die Merkmale der Anlagen).

Artikel 33 fügt die neue Definition eines öffentlich zugänglichen Ortes ein, wie in Artikel 1 dieses Königlichen Erlasses erläutert.

Artikel 34:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.4.1 von Teil 2 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Bedingungen für den Schutz gegen elektrischen Schlag).

Artikel 34 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ in der niederländischen Definition von „Grund“ an.

Artikel 35:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.5. von Teil 2 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Vorhandensein von korrosiven oder umweltschädigenden Stoffen (AF)).

Artikel 35 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.10 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 36:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.11. von Teil 2 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Kompetenz von Personen (BA)).

Artikel 36 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.15 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

#### Artikel 37:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.14. von Teil 2 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Möglichkeiten der Evakuierung von Personen im Notfall (BD)).

Artikel 37 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.18 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

#### Artikel 38:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.3. von Teil 4 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt an Orten mit elektrischer Versorgung).

Artikel 38 berichtigt redaktionelle Fehler im niederländischen Text von Buchstabe a.3.3.

#### Artikel 39:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.4 von Teil 4 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt in besonderen Fällen)).

Artikel 39 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in den Punkten (c) und (e) im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

#### Artikel 40:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.3.3.7 von Teil 4 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (besondere Brandschutzmaßnahmen).

Artikel 40 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 4.6 des Punktes (a) im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

#### Artikel 41:

Bezieht sich auf Abschnitt 9.1.5. von Teil 9 von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Dokument über äußere Einflüsse).

Artikel 41 schreibt vor, dass der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber einer elektrischen Hochspannungsanlage in dem Dokument über die äußeren Einflüsse die relevanten Einflüsse für öffentlich zugängliche Orte angeben muss, die von der elektrischen Anlage versorgt werden. Wird von der elektrischen Anlage kein öffentlich zugänglicher Ort zur Verfügung gestellt, so sind diese Angaben auch in das Dokument über äußere Einflüsse aufzunehmen.

#### Artikel 42:

Bezieht sich allgemein auf Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019.

Artikel 42 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in

Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes. Dieser Artikel passt auch die Terminologie des aktuellen Begriffs „pantsering“ im niederländischen Text von Buch 2 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 an.

Artikel 43:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 2.2.1.1. von Teil 2 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Bedingungen für die Merkmale der Anlagen).

Artikel 43 fügt die neue Definition eines öffentlich zugänglichen Ortes ein, wie in Artikel 1 dieses Königlichen Erlasses erläutert.

Artikel 44:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 2.4.1.1. von Teil 2 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Bedingungen für den Schutz vor Stromschlägen).

Artikel 44 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ in der niederländischen Definition von „Grund“ an.

Artikel 45:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.5. von Teil 2 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Vorhandensein von korrosiven oder umweltschädigenden Stoffen (AF)).

Artikel 45 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.10 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 46:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.11. von Teil 2 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Kompetenz von Personen (BA)).

Artikel 46 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.15 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 47:

Bezieht sich auf Abschnitt 2.10.14. von Teil 2 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (externe Einflüsse - Möglichkeiten der Evakuierung von Personen im Notfall (BD)).

Artikel 47 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 2.18 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 48:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.2. von Teil 4 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt an gewöhnlichen Orten).

Artikel 48 berichtigt einen redaktionellen Fehler in einem niederländischen Begriff in

Buchstabe b.

Artikel 49:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.3. von Teil 4 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt an Orten mit elektrischer Versorgung).

Artikel 49 berichtigt redaktionelle Fehler im niederländischen Text von Buchstabe a.3.3.

Artikel 50:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.2.4 von Teil 4 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt in besonderen Fällen)).

Artikel 50 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Buchstabe b im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 51:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.2.3.2. von Teil 4 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Erdungsanlage).

In Artikel 51 wird der niederländische Text mit dem französischen Text in Bezug auf die lokale Platzierung des zusätzlichen Potentialausgleichs in Einklang gebracht.

Artikel 52:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.3.3.7 von Teil 4 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (besondere Brandschutzmaßnahmen).

Artikel 52 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Tabelle 4.9 des Punktes (a) im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 53:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 4.5.2.3. von Teil 4 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz gegen Überspannungen - Leitungen für Energie- und Telekommunikationsleiter).

Artikel 53 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 54:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.2.6.1 von Teil 5 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (allgemeine Verbindungen).

Artikel 54 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ im niederländischen Text an.

Artikel 55:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.2.10.2. von Teil 5 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Installationsmethode für unterirdische Verkabelungssysteme).

Artikel 55 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ in Buchstabe a.2 des niederländischen Textes an.

Artikel 56:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 5.3.5.1. von Teil 5 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Verteilungs- und Schaltanlagen).

Artikel 56 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Buchstabe a im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes.

Artikel 57:

Bezieht sich auf Unterabschnitt 7.1.6.5. von Teil 7 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Freileitungen in der Nähe anderer Rohrleitungen).

Artikel 57 passt die Terminologie des derzeitigen Begriffs „bewapening“ in Buchstabe d.3 des niederländischen Textes an.

Artikel 58:

Bezieht sich auf Abschnitt 9.1.5. von Teil 9 von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Dokument über äußere Einflüsse).

Gemäß Artikel 58 muss der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber einer elektrischen Anlage für die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie in dem Dokument über die äußeren Einflüsse die relevanten Einflüsse für öffentlich zugängliche Orte angeben, die von der elektrischen Anlage versorgt werden. Wird von der elektrischen Anlage kein öffentlich zugänglicher Ort zur Verfügung gestellt, so sind diese Angaben auch in das Dokument über äußere Einflüsse aufzunehmen.

Artikel 59:

Bezieht sich allgemein auf Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019.

Artikel 59 vereinheitlicht die Terminologie des Begriffs „öffentlich zugänglicher Ort“ in Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 im Einklang mit der neuen Definition dieses Ortes. Dieser Artikel passt auch die Terminologie der derzeitigen Begriffe „pantsering“ und „bepantsering“ im niederländischen Text von Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 an.

Artikel 60:

Artikel 60 enthält eine Übergangsbestimmung für bestehende Elektroinstallationen in den Büchern 1, 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 über die Angabe öffentlich zugänglicher Orte auf dem Dokument über äußere Einflüsse. Für jede elektrische Anlage, die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses erfolgt, muss die oben genannte Verpflichtung spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses umgesetzt werden. Wenn die bestehenden öffentlich

zugänglichen Orte bereits in einem anderen Dokument klar angegeben sind, das jeder Person zur Verfügung gestellt werden kann, die es zur Ausübung ihrer Tätigkeit an der Elektroanlage einsehen muss, ist es zulässig, dieser Verpflichtung nicht nachzukommen.

Artikel 61:

Artikel 61 definiert die Übergangszeit vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses. Dieser tritt am ersten Tag des fünften Monats nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Artikel 62:

In Anbetracht der geteilten Zuständigkeit der Allgemeinen Vorschriften über Elektroinstallationen (Artikel 13 und 14 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019) sind der Arbeitsminister und der Energieminister mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

### **III. Anmerkungen zum Anhang**

Das neue Kapitel 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 enthält die Sicherheitsmaßnahmen, die für Elektroinstallationen an Orten mit Badewanne und/oder Dusche gelten.

Der Inhalt des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019, der bis zum Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses gilt, wurde Artikel 86.10 des ehemaligen RGIE entnommen. Der oben genannte Artikel wurde 2004 überarbeitet. Angesichts der Entwicklung der internationalen Norm IEC 60364-7-701 seit 2004 für Elektroinstallationen an diesen Orten wurde in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenträgern beschlossen, die geltenden Sicherheitsmaßnahmen für Elektroinstallationen an Orten mit Badewanne und/oder Dusche angesichts der Änderungen an der genannten Norm erneut zu überarbeiten.

Die Struktur des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 ist wie folgt:

- (1) der Anwendungsbereich;
- (2) Begriffe und Definitionen;
- (3) Bestimmung der allgemeinen Merkmale;
- (4) Schutz gegen elektrischen Schlag;
- (5) Auswahl und Installation von elektrischen Geräten.

Die allgemeinen und spezifischen Anforderungen des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 gelten für die Elektroinstallationen an Orten, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten.

In den Teilen 6 und 8 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 sind auch Ausnahmen für die Elektroinstallationen an Orten mit Badewanne und/oder Dusche vorgesehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses bereits in Betrieb sind. Diese Ausnahmen gelten für die Elektroinstallationen dieser Orte während einer von einer zugelassenen Stelle durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowie für alle nicht wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Elektroinstallationen dieser Orte oder ohne Auswirkungen auf das Volumen dieser Orte.

Abschnitt 7.1.1 des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 definiert den Umfang der Orte, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten:

- (1) Innen- oder Außenbereiche mit einer fest installierten Badewanne und/oder Dusche an einem bestimmten Ort (Beispiele: Badezimmer in einem Gebäude, fest installierte Stranddusche);
- (2) mobile Anwendungen (z. B. mobile Dusche für Baustellen).

Es gibt auch fünf Ausnahmen, für die das neue Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 keine Anwendung findet. Eine Bezugnahme auf ein neues Kapitel in Teil 7 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 über Orte für medizinische Zwecke ist bereits für abweichende Bestimmungen vorgesehen.

Der Begriff „Ort mit Badewanne und/oder Dusche“ ist neu. Es ist mit einem Standort verbunden, der durch das fertiggestellte Gelände, eine horizontale Ebene von 3 m vom fertigen Gelände und eine vertikale Ebene von 4 m, horizontal gemessen von den festen Wassereinlässen, begrenzt ist. Unter bestimmten Bedingungen können die horizontalen und vertikalen Wände die Abmessungen des Ortes beeinflussen. Dies gilt auch für das Vorhandensein von Türen und Fenstern. Diese Bedingungen sind auch in Unterabschnitt 7.1.3.1 festgelegt. des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019. Um die Bestimmung der Dimensionen des Ortes besser zu verstehen, sind Beispiele in Abschnitt 7.1.3 des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 enthalten.

Für Projekte und Arbeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses im Gange sind, sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, um die vor dem Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses geltenden Anforderungen des Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 weiterhin anzuwenden. Der Antragsteller muss bei der Konformitätskontrolle vor der Inbetriebnahme angeben, ob die für die Kontrolle zuständige zugelassene Stelle die Übergangsbestimmungen anwenden muss oder nicht. Diese Informationen müssen in den Inspektionsbericht der für die Inspektion zuständigen zugelassenen Stelle aufgenommen werden. Die Mitteilung über die Anwendung der Übergangs- oder Nichtübergangsbestimmungen und die Festlegung des Datums im Zusammenhang mit dem Beginn der Durchführung des Projekts oder der Arbeiten fallen in die Zuständigkeit des Antragstellers für die Inspektion.

Abschnitt 7.1.2. des neuen Kapitels 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 enthält die Definition bestimmter spezifischer Begriffe, die in diesem neuen Kapitel verwendet werden.

Abschnitt 7.1.3 des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 legt fest:

- (1) den Einfluss von Wänden, Türen und Fenstern;
- (2) die Bestimmung der Volumina um eine Badewanne und eine Dusche mit oder ohne Duschwanne.

Für die Dimensionierung des Ortes können die Türen und Fenster, die Teil der festen Wände sind, die Abmessungen des Ortes beeinflussen und gelten als geschlossen. Eine feststehende vertikale Wand mit einer Höhe von mindestens 2,25 m kann auch die Größe des Ortes beeinflussen. Eine niedrigere Höhe kann auch unter bestimmten Bedingungen in Betracht gezogen werden.

Für die Dimensionierung von Volumen um die Badewanne oder Dusche, mit oder ohne Duschwanne, kann die Höhe fester Wände die Abmessungen der Volumen beeinflussen. Dieser Einfluss wird mit einem vertikalen und horizontalen Abstand betrachtet. Türen und Fenster, die Teil der festen Wände sind und sich in den Volumen befinden, müssen als offen betrachtet werden, mit Ausnahme von Duschtüren, die Teil der Dusche sind, und als feste Wände mit dem gleichen Einfluss gelten.

Das neue Kapitel 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 berücksichtigt auch die Art der Decke oder Zwischendecke, die Einfluss auf Ort und Volumen haben kann.

Zwei spezielle Fälle sind auch für eine Dusche vorgesehen: eine Badewanne mit Dusche und eine Dusche mit mehreren Wassereinlässen.

In Bezug auf die Definition von Volumen unterscheidet Unterabschnitt 7.1.3.2 des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 zwischen dem Fall einer Badewanne und dem Fall einer Dusche.

Band 3 existiert in der bis zum Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses geltenden Fassung nicht mehr.

Band 1a, wie bis zum Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses definiert, wird in Band 1 aufgenommen.

Band 2 einer Dusche, wie bis zum Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses definiert wurde, wird in Band 1 aufgenommen.

Die um eine Badewanne definierten Volumina sind daher Volumina 0, 1 und 2.

Die um eine Dusche mit oder ohne Duschwanne definierten Volumina sind daher Volumina 0 und 1.

Unterabschnitt 7.1.3.2 des neuen Kapitels 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 legt fest, wie jedes Volumen für eine Badewanne und Dusche mit oder ohne Duschwanne in den horizontalen und vertikalen Ebenen zu bestimmen ist.

Um das Verständnis der Dimensionierung von Volumen einer Badewanne und einer Dusche mit oder ohne Duschwanne zu erleichtern, sind in Abschnitt 7.1.3 des neuen Kapitels 7.1 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 verschiedene Abbildungen enthalten.

Abschnitt 7.1.4. des neuen Kapitels 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 sieht besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor elektrischen Schlag in Bereichen mit einer Badewanne und/oder Dusche vor.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- (1) der Schutzgrad des elektrischen Gerätes entsprechend seiner Lage am Standort. Der Schutzgrad IP00 ist zulässig, wenn eine sehr niedrige Sicherheitsspannung verwendet wird, deren maximale Spannung von der Lage des elektrischen Gerätes an diesem Ort abhängt;
- (2) die Verwendung von sehr niedriger Sicherheitsspannung (direkte und indirekte Kontakte), deren maximale Spannung von der Lage der elektrischen Geräte an dem



Ort abhängt;

(3) Schutz durch Sicherheitstrennung von Kreisläufen unter bestimmten Bedingungen;  
(4) Passiver Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt gemäß Buchstabe d des Unterabschnitts 4.2.3.3 von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 (Schutz, der gleichzeitigen Kontakt mit Teilen, die auf gefährlich unterschiedliche Potenziale gebracht werden können, unmöglich macht). Diese Maßnahme wird nur als zusätzlich betrachtet;

(5) aktiver Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt mittels einer hoch- oder sehr hochempfindlichen Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, die außerhalb des Ortes angeordnet ist. Diese Vorrichtung kann verwendet werden, um Stromkreise an anderen Orten zu schützen;

(6) die Installation eines zusätzlichen Potentialausgleichs an dem Ort. Eine Abbildung veranschaulicht diese Platzierung als Beispiel.

Es sind auch Maßnahmen für die Platzierung von elektrischen Heizelementen vorgesehen, die in die festen Wände des Bereichs integriert sind, der eine Badewanne und/oder eine Dusche enthält.

Abschnitt 7.1.5. des neuen Kapitels 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 legt besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Installation elektrischer Geräte an dem Ort fest, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält.

Der Ort mit Badewanne und/oder Dusche zeichnet sich durch die Kombination von drei äußeren Einflüssen für die Auswahl und Installation elektrischer Geräte aus: AD, BB und BC. Sie hängen von der Position der elektrischen Geräte am Ort ab.

Unterabschnitt 7.1.5.2. des neuen Kapitels 7.1. von Buch 1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 definiert die in den verschiedenen Volumina des Ortes zugelassenen elektrischen Geräte, d. h. vorgefertigte Bäder oder Duschen, für die eine EU-Konformitätserklärung vorliegt, elektrische Schalttafeln, Verteilerkästen, ortsfeste elektrische Maschinen oder Geräte, Steckdosen, Steuergeräte usw. und die damit verbundenen Bedingungen.

Überstromschutzeinrichtungen für Stromkreise an Orten mit einer Badewanne und/oder Dusche sind keine Stromkreise, die ausschließlich für diese Orte vorgesehen sind.

Der oben genannte Unterabschnitt legt die zulässigen Verlegemethoden für Niederspannungs- und Kleinspannungssicherheitssysteme in den Bereichen fest und beschränkt diese auf die im jeweiligen Bereich erforderlichen Leitungen. Verdrahtungssysteme mit Stahlpanzerung oder Leitung sind an einem Ort, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, verboten.

Der Platz mit Badewanne und/oder Dusche muss sich in den festen Wänden bis zu einer Aussparungstiefe von 0,05 m erstrecken.

Wir verbleiben,

Sire,

Majestät

Ihre ergebensten und treuesten Diener,

Der Arbeitsminister,

Pierre-Yves Dermagne

Die Energieministerin,  
Tinne Van der Straeten

## STAATSRAT

Abteilung für Gesetzgebung

Sechzehnte Kammer

Die am 4. Juli 2024 eingereichte Anfrage nach einer Stellungnahme des Ministers für Energie, betreffend einen Entwurf des Königlichen Erlasses „zur Änderung von Kapitel 7.1 in Buch 1 sowie bestimmter Teile der Bücher 1, 2 und 3, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Errichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie“, mit der Nummer 76.938/16 des Verzeichnisses der Rechtsabteilung des Staatsrats, wurde am 10. Juli 2024 aus dem Verzeichnis gestrichen, gemäß Artikel 84 Absatz 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze „über den Staatsrat“.

**KÖNIGREICH BELGIEN**

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMU,  
KLEINSTUNTERNEHMEN UND ENERGIE**

**Als Anhang zu unserem Erlass vom..... zur Änderung des Kapitels 7.1 des Buches 1 und bestimmter Teile von Büchern 1, 2 und 3, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie.**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Gestützt auf das Gesetz vom 10. März 1925 über die Verteilung elektrischer Energie, Artikel 21 Absatz 1;

Gestützt auf das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 in der durch das Gesetz vom 7. April 1999 geänderten Fassung und Artikel 5 Absatz 3,

Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über Installationen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie;

Gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. August 2023;

Gestützt auf die Stellungnahme des Hohen Rates für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz vom 15. Dezember 2023 gemäß Artikel 95 Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit;

Gestützt auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Elektrizität, die am 9. Januar 2024 gemäß Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Verteilung von Elektrizität, geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, abgegeben wurde;

Gestützt auf die Mitteilung 2024/0022/B an die Europäische Kommission vom 17. Januar 2024, gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015, die ein Verfahren für die Bereitstellung von Informationen im Bereich der technischen Vorschriften und der Regelungen für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft festlegt;

Gestützt auf die Anfrage nach einer Stellungnahme an den Staatsrat innerhalb von 30 Tagen gemäß Artikel 84 Absatz 1, Unterabsatz 1(2), des Gesetzes über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;

in der Erwägung, dass das Ersuchen um Stellungnahme am 4. Juli 2024 in das Register der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unter der Nummer 76.938/16 aufgenommen wurde;

Gestützt auf den Beschluss der Gesetzgebungsabteilung vom 10. Juli 2024, gemäß Artikel 84 Absatz 5 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat keine Stellungnahme innerhalb der beantragten Frist abzugeben;

Auf Vorschlag des Arbeitsministers und des Energieministers,

HABEN WIR BESCHLOSSEN, UND ERLASSEN HIERMIT:

**Artikel 1** In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.2. Abschnitt 2.2.1 Unterabschnitt 2.2.1.1 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über Installationen für die Übertragung und die Verteilung elektrischer Energie in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Begriffsbestimmungen „Gewöhnlicher Ort“ und „Normalbetrieb“ folgende Definition eingefügt:

„**Für die Öffentlichkeit zugänglicher Ort (Räumlichkeiten oder Standort):** ein Ort, der allen ohne vorherige Genehmigung zugänglich ist, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen ist.“

**Artikel 2** In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.4 Abschnitt 2.4.1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung in der niederländischen Begriffsbestimmung für Masse wird das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 3** In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.5, Tabelle 2.10, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses werden die Worte „für die Öffentlichkeit geöffnete Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 4** In Anhang 1, Buch 1 Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.11., Tabelle 2.15, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses, werden die Worte „für die breite Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Prämissen“ ersetzt.

**Artikel 5** In Anhang 1 Buch 1 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.14, Tabelle 2.18, desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) in der vierten Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen“ durch die Worte „Gebäude mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt;

(2) In der fünften Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen in hohen Gebäuden (höher als 25 m)“ durch die Worte „Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m mit für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten“ ersetzt.

**Artikel 6** In Anhang 1, Buch 1, Teil 4, Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2., Unterabschnitt 4.2.2.3., Buchstabe d., desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „genaakbare“ durch das Wort „samenstellende“ ersetzt.

**Artikel 7** In Anhang 1 Buch 1 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.4, a.3.3. desselben Erlasses werden folgende Änderungen am niederländischen Text vorgenommen:

(1) die Worte „naast een gewone ruimte gelegen is die toegankelijk is voor het pubk“ werden durch die Worte „aan een voor het publicationk Toegankelijke ruimte grenst“ ersetzt.

(2) die Worte „von van elke ander“ werden durch die Worte „of door een ander“ ersetzt.

**Artikel 8** In Anhang 1 Buch 1 Teil 4 Kapitel 4.2. Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt 4.2.2.5 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In Bestimmung a. zweiter Gedankenstrich im französischen Text werden die Worte „in einem Material oder im Boden“ durch die Worte „in einem Material oder in einer Wand“ ersetzt.

(2) In derselben Bestimmung werden im niederländischen Text die Wörter „in materialen of in vloeren“ durch die Worte „in een materiaal of in een wand“ ersetzt;

(3) In der Bestimmung c. werden im französischen Text jeweils die Worte „in einem Material oder im Boden“ durch die Worte „in einem Material oder in einer Wand“ ersetzt;

(4) In derselben Bestimmung werden im niederländischen Text folgende Änderungen vorgenommen:

A) die Worte „in materialen of in vloeren“ werden durch die Worte „in een materiaal of in een wand“ ersetzt;

B) die Wörter „in een materiaal of in een vloer“ werden durch die Worte „in een materiaal of in een wand“ ersetzt;

(5) In Bestimmung d. werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) die Worte „dauerhaft an gewöhnlichen Orten installiert, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind“ werden aufgehoben;

b) dieselbe Bestimmung wird durch einen vierten Gedankenstrich ergänzt, der wie folgt lautet:

„- sie sind nicht an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten installiert.“;

(6) In der Bestimmung e. Unterabsatz 2 werden die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte“ ersetzt;

(7) In der Bestimmung j. werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit zugängliche Orte gelten“ ersetzt.

(8) In der Bestimmung m. werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind“ werden durch die Worte „gewöhnliche Orte“ ersetzt;

b) dieselbe Bestimmung wird durch einen fünften Gedankenstrich ergänzt, der wie folgt lautet:

„- gewöhnliche Orte gelten nicht als nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Orte.“

**Artikel 9** In Anhang 1 Buch 1 Kapitel 4.2 Abschnitt 4.2.3, Unterabschnitt 4.2.3.2 Unterabsatz 8 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung im niederländischen Text wird das Wort „plaatselijk“ nach dem Wort „hij“ eingefügt.

**Artikel 10** In Anhang 1 Buch 1 Kapitel 4.2 Abschnitt 4.2.4. Unterabschnitt 4.2.3. Buchstabe b desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023, werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Im Unterabsatz 5.,3. werden die Worte „Plätze mit Badewanne und/oder Dusche“ durch die Worte „Plätze mit Badewanne und/oder Dusche gemäß Kapitel 7.1“ ersetzt.

(2) In Abbildung 4.11. werden die Worte „16 einzelne oder mehrfache Steckdosen pro Anschlussschaltung“ aufgehoben.

**Artikel 11** In Anhang 1, Buch 1, Kapitel 4.3, Abschnitt 4.3.3., Unterabschnitt 4.3.3.7, Buchstabe a., Tabelle 4.10, dritte Zeile desselben Erlasses, werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 12** In Anhang 1, Buch 1, Teil 4, Kapitel 4.5 Abschnitt 4.5.4., desselben Erlasses werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offen angesehen werden“ ersetzt.

**Artikel 13** In Anhang 1, Buch 1, Teil 5, Kapitel 5.2., Abschnitt 5.2.1., Unterabschnitt 5.2.1.4., Buchstabe b., zweiter Gedankenstrich desselben Erlasses werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offen angesehen werden“ ersetzt.

**Artikel 14** In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.6 Unterabschnitt 5.2.6.1 Unterabsatz 6 desselben Erlasses wird im niederländischen Text jeweils das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 15** In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.2., Abschnitt 5.2.9, Unterabschnitt 5.2.9.2, Buchstabe a Absatz 4 erster Gedankenstrich desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 16** In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.3 Abschnitt 5.3.5 Unterabschnitt 5.3.5.1 Buchstabe a. desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„ In Elektroinstallationen, die öffentlich zugänglich sind, müssen die Schalttafeln und Bedienfelder den vom König genehmigten oder von der NBN registrierten Normen oder Vorschriften entsprechen, die ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das mindestens dem in diesen Normen festgelegten Niveau entspricht.“

**Artikel 17** In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.3 Abschnitt 5.3.5. desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung erhält Unterabschnitt 5.3.5.2 folgende Fassung:

**„a. Niederspannungs-Steckdosenausgänge in Wechselstrom-Elektroinstallationen**

Steckdosenausgänge haben eine Schutzart von mindestens IPXX-B.

Steckdosenausgänge mit einem Nennstrom von nicht mehr als 16A und einer Nennspannung von höchstens 250V müssen eine Schutzart von mindestens IPXX-D aufweisen.

Steckdosenausgänge mit einem Nennstrom von nicht mehr als 32A und einer Nennspannung von nicht mehr als 400V müssen der Norm NBN C 61-112-1:2017 für Stromanschlüsse für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke entsprechen.

Abweichend von den Unterabsätzen 2 und 3 können andere Steckdosenausgänge in folgenden Fällen verwendet werden:

- Steckdosenausgänge, die ausschließlich zur Lieferung eines oder mehrerer Geräte für spezifische Zwecke bestimmt sind;
- Steckdosenausgänge, die in oder auf Schalttafeln und Bedienfeldern angebracht sind;
- den festen Anschlusspunkt für die Stromversorgung:
  - Campingplätze gemäß Kapitel 7.8. ;
  - Anlegestellen gemäß Kapitel 7.9. ;
  - Straßenfahrzeuge oder Anhänger, wenn sie gemäß Kapitel 7.101 geparkt sind. ;
- temporäre, mobile oder transportierbare Installationen gemäß Unterabschnitt 2.2.1.1. ;
- die Orte des Elektro-Dienstes;
- Steckdosenausgänge mit mechanischer oder elektrischer Verriegelung, die die aktiven Teile des Steckdosenausgangs nach dem Entfernen des Steckers abschaltet.

Steckdosenausgänge, die in die Wände (Boden, Decke, Wand) eingebettet sind, sind entweder in Metallboxen oder in Isolierboxen untergebracht.

**b. Spezifische Regeln für Hausinstallationen**

Die Steckdosenausgänge, mit Ausnahme dieser an der SELV, müssen alle einen Erdkontakt haben, der mit dem Schutzleiter der Verkabelungsanlage verbunden ist, es sei denn, der Steckdosenausgang wird über einen einzelnen Stromkreistrenntransformator gemäß den Bestimmungen des Unterabschnitts 4.2.3.3 gespeist, c. Sie sind von einer unter Buchstabe a genannten Art.

Die Anzahl der Ein- oder Mehrfachsteckdosen ist auf acht pro Stromkreis begrenzt.

Die Stromkreise, die Beleuchtungseinrichtungen liefern, müssen mindestens zwei getrennte Schaltungen für Wohneinheiten umfassen, die mehr als zwei Räume und/oder Standorte umfassen.

Steckdosenausgänge, Beleuchtungskörper und andere fest eingebaute Geräte, mit

Ausnahme von fest eingebauten Geräten in dedizierten Schaltkreisen, auf die in Abschnitt 5.2.1.2 Bezug genommen wird, können durch denselben Anschlusskreis geliefert werden. Die Anforderungen an diese Stromkreise sind die für Stromkreise, die Steckdosen, ein fest eingebautes Gerät oder eine Reihe von fest eingebauten Geräten versorgen, die durch eine gemeinsame Steuereinrichtung gesteuert werden, die als Steckdosenausgang behandelt wird.

### **c. Übergangsbestimmungen**

Abweichend von Buchstabe a können Unterabschnitt 6.5.8.1, 2. und Unterabschnitt 6.5.8.2, 3. für Projekte oder Arbeiten angewendet werden, die vor Ort vor dem Inkrafttreten der Unterabschnitte 6.5.8.1, 2. und 6.5.8.2.3 begonnen wurden, sofern die Überprüfung der Einhaltung vor der Verwendung ab dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 6.5.8.1., 2. und Unterabschnitt 6.5.8.2., 3 erfolgt. Die zugelassene Einrichtung, die vor der Inbetriebnahme mit der Konformitätsprüfung betraut ist, wird vom Antragsteller über die Überwachung der Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 2. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 3 unterrichtet. Die zugelassene Einrichtung muss in den Überwachungsbericht über die Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 2. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 3. aufnehmen.“

**Artikel 18** In Anhang 1 Buch 1 Teil 5 Kapitel 5.4. Abschnitt 5.4.3 Unterabschnitt 5.4.3.1 Unterabsatz 2 desselben Erlasses werden im französischen Text die Worte „häusliche Orte“ durch die Worte „Hausinstallationen“ ersetzt.

**Artikel 19** In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.4. Abschnitt 6.4.7 Unterabschnitt 6.4.7.2 Unterabsatz 1 Nummer 2 desselben Erlasses werden die Worte „mit Stromanschlüssen“ durch die Worte „mit Steckdosenausgängen“ ersetzt.

**Artikel 20** In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.5. Abschnitt 6.5.7 Unterabschnitt 6.5.7.2, Buchstabe b.4, Unterabsatz 2 Buchstabe b desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „stopcontactdozen“ durch das Wort „contactdozen“ ersetzt.

**Artikel 21** In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.5. Abschnitt 6.5.8 Unterabschnitt 6.5.8.1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023, werden die Bestimmungen 2. und 3. eingefügt, die wie folgt lauten:

#### **2. Steckdosenausgänge**

Abweichend von den Anforderungen der Unterabschnitte 5.1.3.1 und 5.3.5.2. a. ist es gestattet, vor dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 6.5.8.1, 2 eingebaute Steckdosenausgänge gemäß Buch 1 zu lassen.

#### **3. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche**

Diese Ausnahmeregelung gilt für:

1. bestehende Elektroinstallationen in Räumen mit Bad und/oder Dusche sowie bestehende Hausinstallationen mit einem privaten Schwimmbad, deren Betrieb vor Ort vor Inkrafttreten des Unterabschnitts 6.5.8.1., 3. begonnen wurde. ;

2. Orte, die ein Bad und/oder eine Dusche enthalten und bestehende Hausinstallationen mit einem privaten Schwimmbad, deren Betrieb vor Ort vor dem



Inkrafttreten von Unterabschnitt 6.5.8.1., 3. begonnen wurde und für die:

- nicht signifikante Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vorgenommen werden; oder
- Änderungen keine Auswirkungen auf die in 3.2. definierten Volumina oder auf die Elektroinstallation haben.

**3.1.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.1.1 Unterabsatz 5 ist es erlaubt, den Ort, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, als einen durch die in 3.2 definierten Volumina begrenzten Ort abzugrenzen.

**3.2.** Abweichend von Abschnitt 7.1.3 können folgende Volumina und das Vorhandensein von festen Wänden oder schwenkbaren Wandelementen berücksichtigt werden, um den Ort mit Badewanne und/oder Dusche abzugrenzen:

**a) Volumen 0:** das innere Volumen der Badewanne oder Duschwanne.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist das Volumen 0 wie oben beschrieben, da die Duschwanne oder das, was als Duschwanne fungiert, aus der Sickerfläche für das von der Dusche geworfene Wasser besteht.

**b) Volumen 1:** das Volumen, das in der vertikalen Oberfläche am Rande der Badewanne oder Duschwanne enthalten ist, die unten durch die horizontale Ebene des Bodens begrenzt ist, die die Badewanne oder Duschwanne umgibt, und oben durch die horizontale Ebene, die 2,25 m von der vorhergehenden horizontalen Ebene und von dem das Volumen 0, wie oben beschrieben, und das mögliche Volumen 1a, wie unten beschrieben, entfernt sind. Befindet sich der Boden der Badewanne oder Duschwanne jedoch in einer Höhe von mehr als 0,15 m vom Boden entfernt, ist die Höhe der oberen horizontalen Ebene vom Boden der Badewanne oder Duschwanne aus zu messen. Wenn eine Dusche keine Duschwanne hat, wird letzteres durch einen Kreis auf dem Boden mit einem Radius von 0,60 m ersetzt, dessen Mitte direkt unter dem Duschkopf liegt, wenn dieser an seiner Halterung befestigt wird.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist das Volumen 1 wie oben beschrieben, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Duschwanne oder das, was als Duschwanne fungiert, aus der Sickerfläche für das von der Dusche geworfene Wasser besteht.

**c) Volumen 1a:** das Volumen, das durch die Außenwand der Badewanne und eine vollständige Struktur begrenzt wird, die mit dem Rand der Badewanne verbunden ist und den Boden verbindet.

**d) Volumen 2:** das Volumen außerhalb des Volumens 1 und jedes Volumens 1a, begrenzt durch die vertikale Ebene 0,60 m von der Grenze des Volumens 1 und durch die gleichen horizontalen Ebenen wie in Volumen 1 beschrieben.

Für einen Ort, der einzelne Duschen ohne individuelle Umkleideflächen enthält, ist das Volumen 2 das Volumen außerhalb der Volumina 0 und 1 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die 3 m von der Grenze der Volumina 0 und 1 entfernt ist, sowie durch dieselben horizontalen Ebenen wie in Volumen 1 beschrieben.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist das Volumen 2 das Volumen außerhalb der Volumina 0 und 1 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die 3 m von der Grenze der Volumina 0 und 1 entfernt ist, sowie

durch dieselben horizontalen Ebenen wie in Volumen 1 beschrieben.

**e) Volumen 3:** das Volumen außerhalb des Volumens 2, begrenzt durch die vertikale Ebene 2,40 m von Volumen 2 und durch die gleichen horizontalen Ebenen wie die in Volumen 1 beschrieben und auf den Ort beschränkt, der Badewanne und/oder Dusche enthält.

Für einen Ort, der mehrere einzelne Duschen enthält, einschließlich der Dusche selbst, und möglicherweise die einzelne, teilweise voneinander getrennte Umkleidefläche, ist Volumen 3 das Volumen außerhalb des Volumens 2 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die aus den Wänden des Ortes und durch die gleichen horizontalen Ebenen wie die in Volumen 1 beschrieben begrenzt ist.

Für einen Ort, der mehrere kollektive Duschen ohne Trennwände enthält, ist Volumen 3 das Volumen außerhalb des Volumens 2 und begrenzt durch die vertikale Ebene, die aus den Wänden des Ortes und den gleichen horizontalen Ebenen besteht, wie sie in Volumen 1 beschrieben sind.

**3.3.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.2 Buchstabe b. ist es gestattet, Anschlusskreise in Betrieb zu lassen, die mehrere Geräte versorgen, die durch die Sicherheitstrennung der Stromkreise geschützt sind.

**3.4.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.4 ist es gestattet, einen zusätzlichen Potentialausgleich in Betrieb zu nehmen, der alle Erdungen der elektrischen Geräte und alle gleichzeitig zugänglichen Fremdleiter, die in den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Volumina 0, 1, 1a, 2 und 3 platziert sind, nicht lokal miteinander verbindet.

**3.5.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.5.2 ist es gestattet, in Betrieb zu lassen:

- in Volumen 0, beschrieben in 3.2, die elektrischen Geräte gemäß Unterabschnitt 7.1.5.2 Buchstabe b., sowie SELV-betriebene Steuergeräte und Beleuchtung (IPX7: 12V AC, 18V DC nicht geglättet und 30V DC geglättet und IP00: 6V AC, 12V DC nicht geglättet und 20V DC geglättet);
- in Volumen 1 gemäß 3.2, die elektrischen Geräte gemäß Unterabschnitt 7.1.5.2 Buchstabe c. sowie feste Haushaltsgeräte zur Warmwasserbereitung, die mit Niederspannung versorgt werden;
- in Volumen 2 gemäß 3.2, die elektrischen Geräte gemäß Unterabschnitt 7.1.5.2. Buchstabe d.;
- in Volumen 1a, beschrieben in 3.2. :
  - die elektrischen Geräte, die für den Betrieb eines Whirlpools einschließlich des Anschlusspunkts erforderlich sind. Diese Geräte haben eine Schutzart von IPX4. Wenn es sich bei dem Anschlusspunkt um einen Niederspannungs-Steckdosenausgang handelt, hat dieser Ausgang eine Schutzart von IPXX;
  - mit SELV versorgte elektrische Geräte (IPX4: 25V AC, 36V DC nicht geglättet und 60V DC geglättet und IP00: 12V AC, 18V DC nicht geglättet und 30V DC geglättet).

**3.6.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.5.2 ist es gestattet, eine neue Schaltung in eine bestehende Schalttafel und ein bestehendes Bedienfeld in Volumen 3 aufzunehmen, die in 3.2 beschrieben sind.“

**Artikel 22** In Anhang 1 Buch 1 Teil 6 Kapitel 6.5. Abschnitt 6.5.8

Unterabschnitt 6.5.8.2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023, werden die Bestimmungen 3. und 4. eingefügt, die wie folgt lauten:

### **3. Steckdosenausgänge**

Abweichend von den Anforderungen der Unterabschnitte 5.1.3.1 und 5.3.5.2. Buchstabe a. ist es gestattet, die gemäß Buch 1 vor dem Inkrafttreten des Unterabschnitts 6.5.8.2.3. installierten Steckdosenausgänge in Betrieb zu lassen.

### **4. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche**

**4.1.** Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.1., 3. genannten Ausnahmen.

**4.2.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.5.2 Buchstabe e ist es gestattet, Verkabelungsanlagen in Betrieb zu lassen, die durch diese Orte durchlaufen und nicht für die Versorgung dieser Räumlichkeiten bestimmt sind. Wenn diese Verkabelungsanlagen eine Bewehrung haben, sind sie entlang ihres gesamten Verlaufs mit Isoliermaterial bedeckt.“

**Artikel 23** In Anhang 1, Buch 1, Teil 7, desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 10. Juli 2022 und 5. März 2023 geänderten Fassung erhält Kapitel 7.1 die Fassung wie im Anhang dieses Erlasses.

**Artikel 24** In Anlage 1 Buch 1 Teil 7 Kapitel 7.2 desselben Erlasses wird Abschnitt 7.2.5 aufgehoben.

**Artikel 25** In Anhang 1 Buch 1 Teil 1 Kapitel 7.102. Abschnitt 7.102.8 Unterabschnitt 7.102.8.4 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) im französischen Text wird das Wort „Rüstung“ jedes Mal durch das Wort „Bewehrung“ ersetzt;

(2) Im niederländischen Text wird das Wort „bewapening“ jedes Mal durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 26** In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.1 Abschnitt 8.1.1 Unterabsatz 3 desselben Erlasses werden nach den Worten „in den Technikräumen“ die Worte „und die gemeinsamen Teile“ eingefügt.

**Artikel 27** In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.2 Abschnitt 8.2.1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Bestimmung 6. wird durch Folgendes ersetzt:

### **„6. Steckdosenausgänge**

Er ist gestattet,

a) abweichend von den Anforderungen des Unterabschnitts 5.1.3.1 und Unterabschnitt 5.3.5.2 Buchstabe a., vor dem 1. Oktober 1981 installierte Steckdosenausgänge in Betrieb zu lassen und die Anforderungen des Buches 1 zu erfüllen, die vor dem Inkrafttreten des Abschnitts 8.2.1., 6. a) galten;

b) abweichend von den Anforderungen des Unterabschnitts 5.3.5.2, Buchstabe b., Folgendes in Betrieb zu lassen:

- Steckdosenausgänge, die aufgrund der Tatsache, dass die Verkabelungsanlage keinen Schutzleiter aufweist, keinen Erdleiter haben, und vorausgesetzt, dass diese Steckdosenausgänge durch eine hochempfindliche oder sehr hochempfindliche Fehlerstromschutzvorrichtung geschützt sind;
- durch Anschlusskreis eine Anzahl von mehr als 8 Einzel- oder Mehrfachsteckdosen, sofern die Leistung von festen und stationär angeschlossenen Geräten die zulässige Leistung in der Verkabelungsanlage nicht übersteigt.

Steckdosenausgänge mit einem Erdungsstift, der nicht effektiv galvanisch mit der Erdelektrode der Elektroinstallation verbunden ist, sind verboten.“

(2) Bestimmung 15. wird durch Folgendes ersetzt:

### **„15. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche**

**15.1.** Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.1., 3. genannten Ausnahmen.

**15.2.** Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.4, Unterabschnitt 7.1.4.5 und Unterabschnitt 7.1.5.2 ist es zulässig, sofern der Abstand zum Volumen 2 1 m beträgt:

- Verdrahtungssysteme, die den Anforderungen nicht entsprechen, können in Betrieb bleiben;
  - auf die zusätzliche Gleichwertigkeitsverbindlichkeit kann verzichtet werden;
- um die Heizung in Betrieb zu halten in den Boden eingebaute Widerstände, die nicht den Anforderungen des Unterabschnitts 7.1.4.5 entsprechen, oder hinsichtlich ihrer Installation infolge der Unmöglichkeit, sie mit dem zusätzlichen Potentialausgleich gemäß dem zweiten Gedankenstrich zu verbinden.“

**Artikel 28** In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.2. Abschnitt 8.2.2 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In Bestimmung 5 erhält der siebte Gedankenstrich folgende Fassung:

„- des Unterabschnitts 7.1.5.2 Buchstabe e Kabel mit Metallbewehrung wie dem Typ VFVB für elektrische Anlagen in Betrieb zu lassen, deren Bau vor dem 22. Juli 1986 begonnen wurde und eine Badewanne und/oder eine Dusche enthalten.“;

(2) in Bestimmung 6 wird ein Unterabsatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Abweichend von den Anforderungen von Unterabschnitt 5.1.3.1 und Unterabschnitt 5.3.5.2 Buchstabe a. ist es gestattet, Steckdosenausgänge, die zwischen dem 1. Oktober 1981 und dem 31. Mai 2020 installiert wurden und den Anforderungen des Buches 1 der Anwendung vor dem Inkrafttreten von Abschnitt 8.2.2 Unterabsatz 2, 6 entsprechen, in Betrieb zu lassen.“;

(3) In Abschnitt 8.2.2 wird eine Bestimmung 11 eingefügt, die wie folgt lautet:

### **„11. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche**

Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.1. 3. genannten Ausnahmen.“

**Artikel 29** In Anhang 1 Buch 1 Teil 8 Kapitel 8.3 Abschnitt 8.3.2 Unterabschnitt 8.3.2.2 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden die Bestimmungen 5. und 6. eingefügt, die wie folgt lauten:

#### **5. Steckdosenausgänge**

Abweichend von den Anforderungen der Unterabschnitte 5.1.3.1 und 5.3.5.2. Buchstabe a. ist es gestattet, zwischen dem 1. Oktober 1981 und dem 31. Mai 2020 installierte Steckdosenausgänge im Betrieb zu lassen, die vor dem Inkrafttreten von Unterabschnitt 8.3.2.2., 5 den Anforderungen des Buches 1 der Anwendung entsprechen.

#### **6. Schutz von Orten mit Badewanne und/oder Dusche**

Es gelten die in Unterabschnitt 6.5.8.2., 4. genannten Ausnahmen.“

**Artikel 30** In Anhang 1, Buch 1, Teil 8, Kapitel 8.4., Abschnitt 8.4.3. desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung im französischen Text werden die Worte „ein Wohnkomplex“ aufgehoben.

**Artikel 31** In Anhang 1 Buch 1 Teil 9 Kapitel 9.1. Abschnitt 9.1.6 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Absätzen 4 und 5 folgender Absatz eingefügt:

„Der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber gibt auf dem Dokument über äußere Einflüsse für die Öffentlichkeit offene Orte an. Gibt es keinen für die Öffentlichkeit offenen Ort, so hat der Eigentümer, der Verwalter oder der Betreiber dies auf dem Dokument über äußere Einflüsse anzugeben.“

**Artikel 32** In Anhang 1 Buch 1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlassen vom 10. Juli 2022 und 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „gewöhnliche für die Öffentlichkeit offene Orte“ werden jedes Mal durch die Worte „für die Öffentlichkeit offene Orte“ ersetzt;

(2) im niederländischen Text werden die Worte „pantsering“ und „bepantsering“ jedes Mal durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 33** In Anhang 2, Buch 2, Teil 2, Kapitel 2.2., Abschnitt 2.2.1., Unterabschnitt 2.2.1.1., dieses Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Begriffsbestimmungen „gewöhnlicher Ort“ und „Normalbetrieb“ folgende Definition eingefügt:

„**Für die Öffentlichkeit zugänglicher Ort (Räumlichkeiten oder Standort):** ein Ort, der allen ohne vorherige Genehmigung zugänglich ist, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen ist.“

**Artikel 34** In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.4 Abschnitt 2.4.1 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung in der niederländischen Begriffsbestimmung für Masse wird das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 35** In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.5, Tabelle 2.10,

zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 36** In Anhang 2, Buch 2, Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.11., Tabelle 2.15, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses, werden die Worte „für die allgemeine Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 37** In Anhang 2 Buch 2 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.14, Tabelle 2.18, desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) in der vierten Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen“ durch die Worte „Gebäude mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt;

(2) In der fünften Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen in hohen Gebäuden (Höhe über 25 m)“ durch die Worte „Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m mit für die Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen“ ersetzt.

**Artikel 38** In Anhang 2 Buch 2 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.3, Punkt a.3.3. desselben Erlasses werden im niederländischen Text folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „naast een gewone ruimte gelegen is die toegankelijk is voor het pubk“ werden durch die Worte „aan een voor het publicationk Toegankelijke ruimte grenst“ ersetzt.

(2) die Worte „von van elke ander“ werden durch die Worte „of door een ander“ ersetzt.

**Artikel 39** In Anhang 2 Buch 2 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt 4.2.2.4 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) In der Bestimmung c. Unterabsatz 2 werden die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte“ ersetzt;

(2) In der Bestimmung e. werden die Worte „gewöhnliche Orte, die für die Öffentlichkeit nicht offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offene Orte angesehen werden“, ersetzt.

**Artikel 40** In Anhang 2, Buch 2, Kapitel 4.3, Abschnitt 4.3.3., Unterabschnitt 4.3.3.7 Buchstabe a., Tabelle 4.6, dritte Zeile desselben Erlasses, werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 41** In Anhang 2 Buch 2 Teil 9 Kapitel 9.1 Abschnitt 9.1.5 desselben Erlasses wird ein Unterabsatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber gibt auf dem Dokument über äußere Einflüsse für die Öffentlichkeit offene Orte an. Gibt es keinen für die Öffentlichkeit offenen Ort, so hat der Eigentümer, der Verwalter oder der Betreiber dies auf dem Dokument über äußere Einflüsse anzugeben.“

**Artikel 42** In Anlage 2 Buch 2 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „gewöhnliche für die Öffentlichkeit offene Orte“ werden jedes Mal durch die Worte „für die Öffentlichkeit offene Orte“ ersetzt;

(2) Im niederländischen Text wird das Wort „pantsering(en)“ jedes Mal durch das Wort „wapening(en)“ ersetzt.

**Artikel 43** In Anhang 3, Buch 3, Teil 2, Kapitel 2.2., Abschnitt 2.2.1., Unterabschnitt 2.2.1.1., dieses Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung wird zwischen den Begriffsbestimmungen „gewöhnlicher Ort“ und „Normalbetrieb“ folgende Definition eingefügt:

„**Für die Öffentlichkeit zugänglicher Ort (Räumlichkeiten oder Standort):** ein Ort, der allen ohne vorherige Genehmigung zugänglich ist, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft, vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen ist.“

**Artikel 44** In Anhang 3, Buch 3, Teil 2, Kapitel 2.4., Abschnitt 2.4.1., Unterabschnitt 2.4.1.1., desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung in der niederländischen Begriffsbestimmung für Masse wird das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 45** In Anhang 3, Buch 3, Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.5, Tabelle 2.10, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses werden die Worte „für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 46** In Anhang 3, Buch 3, Teil 2, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.11., Tabelle 2.15, zweite Zeile, vierte Spalte desselben Erlasses, werden die Worte „für die allgemeine Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 47** In Anhang 3 Buch 3 Teil 2 Kapitel 2.10, Abschnitt 2.10.14, Tabelle 2.18, desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) in der vierten Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen“ durch die Worte „Gebäude mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt;

(2) in der fünften Zeile fünfter Spalte werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Einrichtungen in hohen Gebäuden (höher als 25 m)“ durch die Worte „Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m mit für die Öffentlichkeit offenen Plätzen“ ersetzt.

**Artikel 48** In Anhang 3, Buch 3, Teil 4, Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2 Buchstabe b desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „genaakbare“ durch das Wort „samenstellende“ ersetzt.

**Artikel 49** In Anhang 3 Buch 3 Teil 4 Kapitel 4.2., Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt 4.2.2.3 Punkt a.3.3. desselben Erlasses werden folgende Änderungen am niederländischen Text vorgenommen:

(1) die Worte „naast een gewone ruimte gelegen is die toegankelijk is voor het pubk“

werden durch die Worte „aan een voor het publicationk Toegankelijke ruimte grenst“ ersetzt.

(2) die Worte „von van elke ander“ werden durch die Worte „of door een ander“ ersetzt.

**Artikel 50** In Anhang 3 Buch 3 Teil 4 Kapitel 4.2 Abschnitt 4.2.2 Unterabschnitt 4.2.2.4 Buchstabe b desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „an gewöhnlichen Orten dauerhaft installiert, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ werden aufgehoben;

(2) in derselben Bestimmung wird ein vierter Gedankenstrich eingefügt, der wie folgt lautet:

„- sie sind nicht an für die Öffentlichkeit offenen Orten installiert.“.

**Artikel 51** In Anhang 3 Buch 3 Kapitel 4.2 Abschnitt 4.2.3 Unterabschnitt 4.2.3.2 Unterabsatz 5 desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2023 geänderten Fassung im niederländischen Text wird nach dem Wort „hij“ das Wort „plaatselijk“ eingefügt.

**Artikel 52** In Anhang 3 Buch 3 Kapitel 4.3 Abschnitt 4.3.3 Unterabschnitt 4.3.3.7 Buchstabe a Tabelle 4.9 dritte Zeile desselben Erlasses, werden die Worte „Für die Öffentlichkeit offene Räumlichkeiten“ durch die Worte „Für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten“ ersetzt.

**Artikel 53** In Anhang 3, Buch 3, Teil 4, Kapitel 4.5., Abschnitt 4.5.2., Unterabschnitt 4.5.2.3., desselben Erlasses werden die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht für die Öffentlichkeit offen sind“ durch die Worte „gewöhnliche Orte, die nicht als für die Öffentlichkeit offen angesehen werden“ ersetzt.

**Artikel 54** In Anhang 3 Buch 3 Teil 5 Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.6 Unterabschnitt 5.2.6.1 Unterabsatz 6 desselben Erlasses wird im niederländischen Text jeweils das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 55** In Anhang 3 Buch 3 Teil 5 Kapitel 5.2 Abschnitt 5.2.10 Unterabschnitt 5.2.10.2 a.2. erster Gedankenstrich desselben Erlasses, wird im niederländischen Text das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 56** In Anhang 3 Buch 3 Teil 5 Kapitel 5.3 Abschnitt 5.3.5 Unterabschnitt 5.3.5.1 Buchstabe a desselben Erlasses erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„ In Elektroinstallationen, die öffentlich zugänglich sind, müssen die Schalttafeln und Bedienfelder den vom König genehmigten oder von der NBN registrierten Normen oder Vorschriften entsprechen, die ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das mindestens dem in diesen Normen festgelegten Niveau entspricht.“.

**Artikel 57** In Anhang 3 Buch 3 Teil 7 Kapitel 7.1. Abschnitt 7.1.6 Unterabschnitt 7.1.6.5 d.3 desselben Erlasses wird im niederländischen Text das Wort „bewapening“ durch das Wort „wapening“ ersetzt.

**Artikel 58** In Anhang 3 Buch 3 Teil 9 Kapitel 9.1 Abschnitt 9.1.5 desselben Erlasses



wird ein Unterabsatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber gibt auf dem Dokument über äußere Einflüsse für die Öffentlichkeit offene Orte an. Gibt es keinen für die Öffentlichkeit offenen Ort, so hat der Eigentümer, der Verwalter oder der Betreiber dies auf dem Dokument über äußere Einflüsse anzugeben.“

**Artikel 59** In Anhang 3, Buch 3, desselben Erlasses in der durch den Königlichen Erlassen vom 10. Juli 2022 und 5. März 2023 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) die Worte „gewöhnliche für die Öffentlichkeit offene Orte“ werden jedes Mal durch die Worte „für die Öffentlichkeit offene Orte“ ersetzt;

(2) im niederländischen Text werden die Worte „pantsering(en)“ und „bepantsering“ jedes Mal durch das Wort „wapening(en)“ ersetzt.

**Artikel 60** Jede vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses durchgeführte und in den Büchern 1, 2 und 3 des Erlasses vom 8. September 2019 zur Einrichtung des Buches 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie vorgesehene Elektroinstallation im Ausland soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses die Bestimmungen der Artikel 31, 41 und 58 erfüllen.

Abweichend von Absatz 1 können andere Dokumente, in denen für die Öffentlichkeit offene Orte genannt werden, den Artikeln 31, 41 und 58 entsprechen.

**Artikel 61** Dieser Erlass tritt am ersten Tag des fünften Monats nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur belge (Belgischen Amtsblatt) in Kraft.

**Artikel 62** Der Minister für Arbeit und der Minister für Energie sind jeweils für die Durchführung dieses Erlasses verantwortlich.

Ausgestellt

Vom König:  
Der Arbeitsminister,  
Pierre-Yves Dermagne

Die Energieministerin,  
Tinne Van der Straeten

## **Anhang**

### **Kapitel 7,1. Standorte mit Badewanne oder Dusche**

#### **Abschnitt 7.1.1. Geltungsbereich**

##### **Unterabschnitt 7.1.1.1. Allgemeine Punkte**

Die allgemeinen Anforderungen der übrigen Teile dieses Buches gelten für bestimmte Installationen und Standorte, die in diesem Kapitel 7.1 behandelt werden. Die Anforderungen dieses Kapitels ergänzen diese allgemeinen Anforderungen.

Die besonderen Anforderungen dieses Kapitels gelten für:

1. Orte, die dauerhaft eine Badewanne und/oder Dusche enthalten;
2. Orte, an denen mobile Installationen installiert werden (z. B. mobile Dusche für Baustellen);
3. Änderungen oder Erweiterungen, die an diesen Plätzen vorgenommen werden.

Folgendes gilt nicht als Badewanne oder Dusche:

1. Ausrüstung für Notinstallationen, z. B. Notduschen, die in Industrieanlagen oder Laboratorien verwendet werden;
2. Babywaschbecken;
3. höhenverstellbare und möglicherweise bewegliche Badewannen und Duschen für medizinische Behandlung;
4. Badewannen und Duschen für Tiere;
5. Duschen und Badewannen, die in transportierbaren, mobilen oder temporären Installationen installiert sind und davon:
  - die gesamte transportierbare, mobile oder temporäre Installation, in der eine Badewanne und/oder Dusche installiert ist, ist durch eine angemessene Norm abgedeckt, die vom König genehmigt oder von der NBN registriert wurde, und
  - die Badewanne und/oder Dusche erfüllt auch die Anforderungen der oben genannten Norm.

An Orten, die für medizinische Zwecke verwendet werden, an denen sich eine Badewanne und/oder eine Dusche zur medizinischen Behandlung befindet, können besondere Anforderungen gelten.

Der Ort mit Badewanne und/oder Dusche ist begrenzt durch:

1. den fertigen Fußboden und;
2. die horizontale Ebene, die sich 3 m über dem fertigen Boden befindet und möglicherweise eine Decke oder, falls vorhanden, eine Zwischendecke, die ohne Werkzeug nicht offenbar oder abnehmbar ist, wenn sie niedriger als 3 m über dem fertigen Boden liegt, und

### 3. die vertikale Ebene:

- a) befindet sich in einem Abstand von 4 m von den festen Wasserzuläufen und;
- b) wird in der horizontalen Ebene an den festen Wasserzuläufen an der Badewanne oder Dusche gemessen:
  - entweder aus dem Auslass des Wasserhahns der Badewanne;
  - oder dem Ausgang des festen Duschkopfes;
  - oder dem Ausgang des Mischers oder des Wasserhahns, an den der Brauseschlauch angeschlossen ist, und
- c) abgegrenzt durch feste vertikale Wände mit einer Höhe von mindestens 2,25 m oder die mit einer Decke oder, falls vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die ohne Werkzeug nicht offenbar oder abnehmbar ist.

(Siehe Unterabschnitte 7.1.3.3 Buchstabe g. und 7.1.3.4 Buchstabe c.).

#### **Unterabschnitt 7.1.1.2. Übergangsbestimmungen**

Abweichend von Unterabschnitt 7.1.1.1, Unterabschnitt 6.5.8.1 3. und Unterabschnitt 6.5.8.2 4 können für Projekte oder Arbeiten angewendet werden, die vor Ort vor dem Inkrafttreten von 6.5.8.1, 3. und 6.5.8.2., 4. begonnen wurden, sofern die Überprüfung der Einhaltung vor der Verwendung ab dem Inkrafttreten der Unterabschnitte 6.5.8.1, 3. und 6.5.8.2., 4. erfolgt. Die zugelassene Einrichtung, die vor der Inbetriebnahme mit der Konformitätsprüfung betraut ist, wird vom Antragsteller über die Überwachung der Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 3. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 4 unterrichtet. Die zugelassene Einrichtung muss in den Überwachungsbericht über die Anwendung von Unterabschnitt 6.5.8.1, 3. oder Unterabschnitt 6.5.8.2, 4 aufnehmen.

#### **Abschnitt 7.1.2. Begriffe und Definitionen**

**Badewanne:** ein Behälter mit absichtlicher Wassereinlagerung, das zum Waschen eines menschlichen Körpers mit totaler oder erheblicher Eintauchung dieses Körpers in Wasser bestimmt ist und nach Gebrauch geleert werden soll.

**Dusche:** ein definierter Ort mit oder ohne Duschwanne zum Waschen eines menschlichen Körpers unter einem Wasserstrahl ohne absichtliche Wassereinlagerung.

**Duschwanne:** ein unterer Teil einer Dusche, der verwendet wird, um Wasser zu sammeln und auszuleeren.

Die Duschwanne wird auf den Fußboden gelegt oder in den Fußboden integriert.

**Elektrische Multifunktions-Duschkabine:** vorgefertigte Duschkabine, die neben der Duschfunktion mindestens eine elektrische Funktion enthält.

**Elektrische Multifunktions-Duschsäule:** Multifunktions-Duschsäule ohne vorgefertigte Duschkabine, die neben der Duschfunktion mindestens eine elektrische Funktion enthält.

**Duschfunktion:** das Waschen eines menschlichen Körpers unter einem Wasserstrahl.

**Feste Wand:** festes und dauerhaftes Element, möglicherweise mit Türen und

Fenstern, das Wasser, das auf seine Oberfläche gerichtet ist, wie Boden, Decke oder Wand umleitet.

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Decke: Bauteil, das direkt auf dem Strukturelement des Gebäudes befestigt ist und die Unterseite einer horizontalen Wand bedeckt, die zwei Etagen oder vom Dach trennt;

2. Zwischendecke: hängendes oder selbsttragendes Bauteil mit vertikalem Abstand mit einem Strukturelement des Gebäudes befestigt und die untere Platte mit einer horizontalen Wand bedeckt, die zwei Etagen oder vom Dach trennt.

Die in die festen Wände integrierten Türen und Fenster verhindern, dass das Wasser durch diese geschlossenen Türen und Fenster aus dem Bereich entweicht.

Der offene Bereich an der Unterseite von geschlossenen Türen und festen vertikalen Wänden ist niedriger oder gleich 0,10 m.

Folgendes gilt nicht als feste Wand:

1. ein Vorhang;
2. eine feste Wand, die Werkzeuglos öffnenbar oder herausnehmbar ist;
3. eine bewegliche Wand, z. B. eine Schiebewand.

### **Abschnitt 7.1.3. Bestimmung der allgemeinen Merkmale**

#### **Unterabschnitt 7.1.3.1. Allgemeine Punkte**

Das Vorhandensein von festen Wänden, Türen und Fenstern kann die Abmessungen des Ortes beeinflussen, der eine Badewanne und/oder Dusche gemäß Unterabschnitt 7.1.1.1 enthält, sowie die Abmessungen der in Unterabschnitt 7.1.3.2 beschriebenen Volumina. :

1. Bei der Bestimmung der Abmessungen des Ortes, der eine Badewanne und/oder Dusche gemäß Unterabschnitt 7.1.1.1 enthält, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) feste vertikale Wände, die:

- eine Höhe von mindestens 2,25 m haben oder
- eine niedrigere Höhe haben und mit einer Decke oder, falls vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die ohne Werkzeug nicht öffnenbar oder abnehmbar ist,

werden nur berücksichtigt;

b) Türen und Fenster, die in die festen Wände dieses Ortes integriert sind, gelten als geschlossen. Duschtüren, die Teil der Dusche sind, werden nicht berücksichtigt.

2. Bei der Bestimmung der Abmessungen der in Unterabschnitt 7.1.3.2 beschriebenen Volumina ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) sind die von den festen Wänden definierten Abmessungen kleiner als die der

Volumina, so sind die um diese Wände herum nicht erreichbaren Abmessungen zu berücksichtigen.

- b) Türen und Fenster, die in die festen Wände integriert sind und sich ganz oder teilweise in den Volumina des Ortes befinden, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, sind zu berücksichtigen:
- vollständig offen und
  - als feste Wände, die die Abmessungen der Volumina beeinflussen können.

Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b gelten Duschtüren, die Teil der Dusche sind, als geschlossen, sofern der untere Teil dieser Türen mit dem unteren Volumen 1 gemäß Unterabschnitt 7.1.3.2., 2) verbunden ist.

Befindet sich eine Dusche im Volumen 1 einer Badewanne gemäß Unterabschnitt 7.1.3.2, 2), gelten die für diese Badewanne definierten Volumina.

Wenn eine Dusche mehr als einen festen Wasserzulauf hat, sind die Volumengrenzen zu berücksichtigen, die durch die schwerste Kombination von Volumen angegeben werden, die durch getrennte Betrachtung jedes Wasserzulaufs erzielt wird.

Die Unterabschnitte 7.1.3.3 und 7.1.3.4 veranschaulichen mögliche Konfigurationen. Diese sind nicht vollständig:

### **Unterabschnitt 7.1.3.2. Definition von Volumina**

#### **1) Volumen 0**

Volumen 0 ist begrenzt:

**a)** für eine Badewanne durch das Innere der Badewanne gemäß Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben a und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben a, b und c.

**b)** für eine Dusche:

**b.1)** mit einer Duschwanne, deren Tiefe größer oder gleich 0,10 m ist, durch die Innenseite der Duschwanne auf einer horizontalen Ebene, die sich 0,10 m über der höchsten Ebene befindet, die es ermöglicht, sich von der Duschwanne zu bewegen.

**b.2)** ohne Duschwanne oder mit einer Duschwanne, deren Tiefe weniger als 0,10 m beträgt, durch:

**b.2.1.)** das Volumen von der untersten Ebene, das es ermöglicht, vom fertigen Fußboden oder der Duschwanne in eine horizontale Ebene mit 0,10 m über der höchsten Ebene zu gelangen, um vom fertigen Fußboden oder der Duschwanne zu bewegen, und

**b.2.2.)** die vertikale Ebene:

- die sich in einem Abstand von 1,20 m vom Zentrum jedes festen Wasserzulaufs befindet und

- möglicherweise durch feste Wände begrenzt, die verhindern, dass Wasser in den Bereich auf der anderen Seite der Wände gelangt.

(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben b, c, d, e, f und g und

Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben d, e, f und g).

## **2) Volumen 1:**

Volumen 1 ist begrenzt:

**a)** für eine Badewanne durch:

**a.1.)** die höchste horizontale Ebene, die zusammenfällt mit:

- entweder der Ebene, die 2,25 m über der höchsten Ebene liegt, die es ermöglicht, sich vom Boden der Badewanne zu bewegen, oder;
- oder der Ebene, die mit den höchsten festen Wasserzuläufen zusammenfällt, wenn sie höher als 2,25 m über dem höchsten Niveau liegt, das es ermöglicht, sich vom Boden der Wanne zu bewegen, oder
- oder der Ebene, die 2,25 m über der höchsten Ebene liegt, die es ermöglicht, sich zwischen der vertikalen Ebene an der Grenze des Volumens 1 und der parallelen vertikalen Ebene in 0,60 m von ihr zu bewegen, und

**a.2.)** die vertikale Ebene, die von der Außenkante der Badewanne umschrieben wird.

Volumen 1 enthält den Raum unter der Badewanne und schließt das Volumen 0 aus.

(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben a und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben a, b und c).

**b)** für eine Dusche, durch:

**b.1.)** die tiefste Ebene, die es ermöglicht, sich vom fertigen Boden oder vom Boden der Duschwanne zu bewegen, und

**b.2.)** die höchste horizontale Ebene, die zusammenfällt mit:

- entweder der Ebene, die mit der höchsten Befestigung der festen Wasserzuläufe übereinstimmt; oder
- oder der Ebene, die 2,25 m über der höchsten Ebene liegt, die es ermöglicht, sich vom fertigen Boden oder vom Boden der Duschwanne zu bewegen, und

**b.3.)** die vertikale Ebene:

- die sich in einem Abstand von 1,20 m vom Zentrum jedes festen Wasserzulaufs befindet und
- möglicherweise durch feste Wände begrenzt, die verhindern, dass Wasser in den Bereich auf der anderen Seite der Wände gelangt.

Hat die Duschwanne eine Tiefe von mehr als 0,10 m mit einer oder mehreren Außenkanten mit einem Abstand von mehr oder gleich 1,20 m von der Mitte der festen Wasserzuläufe, so ist auch die unter Punkt b.3 genannte senkrechte Ebene zu diesem äußeren Rand oder den äußeren Kanten der Duschwanne zu bewegen. Volumen 1 enthält den Platz unter der Duschwanne und schließt das Volumen 0 aus.

(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben b, c, d, e, f und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben d, e, f und g).

### 3) Volumen 2

Volumen 2 ist begrenzt:

a) für eine Badewanne durch:

a.1.) die horizontale Ebene, die mit der niedrigsten Ebene übereinstimmt, die es ermöglicht, sich zwischen der vertikalen Ebene des Volumens 1 und der vertikalen Ebene bei 0,60 m zu bewegen, und

a.2.) die höchste horizontale Ebene, die mit der des Volumens 1 übereinstimmt, und

a.3.) die vertikale Ebene, die sich in der Grenze des Volumens 1 befindet und die parallele vertikale Ebene, die 0,60 m von Letzterem entfernt liegt.

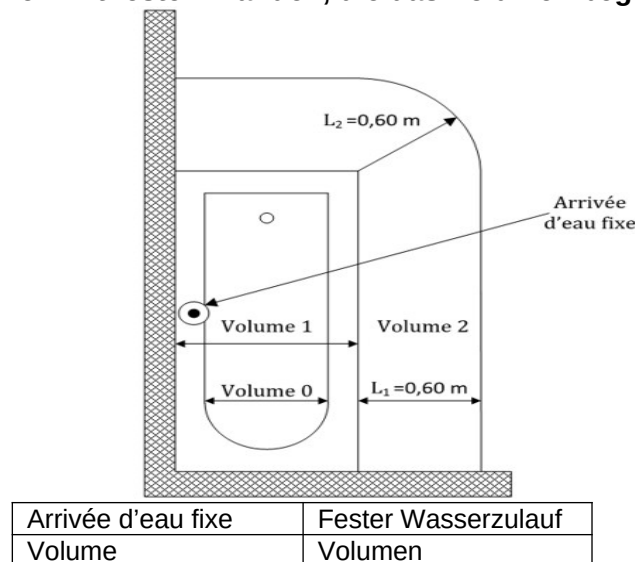
(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben a und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben a, b und c).

b) Volumen 2 ist für eine Dusche nicht beschrieben.

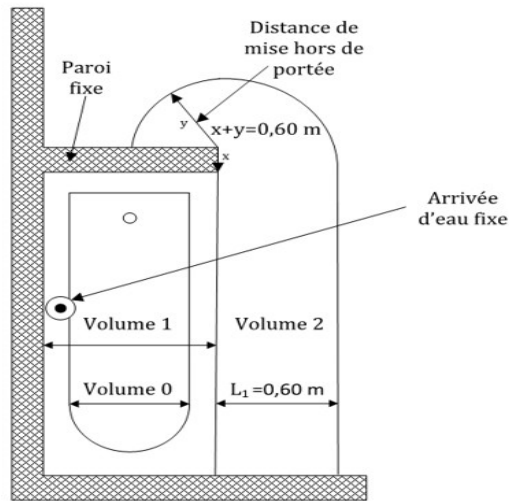
(Siehe Unterabschnitt 7.1.3.3 Buchstaben b, c, d, e, f und g und Unterabschnitt 7.1.3.4 Buchstaben d, e, f und g).

#### Unterabschnitt 7.1.3.3. Abmessungen von Volumina und - Draufsicht des Ortes

a. Badewannen mit festen Wänden, die das Volumen begrenzen

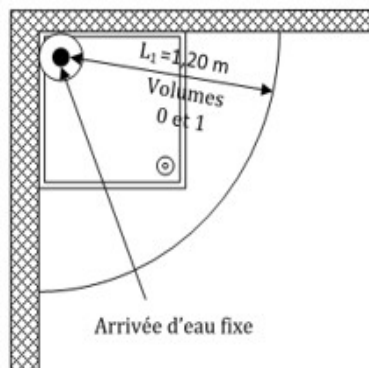
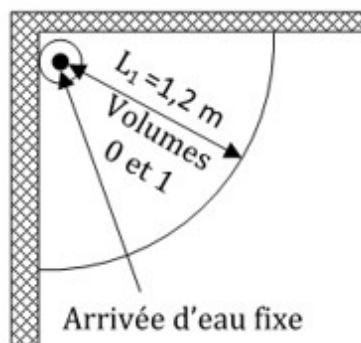






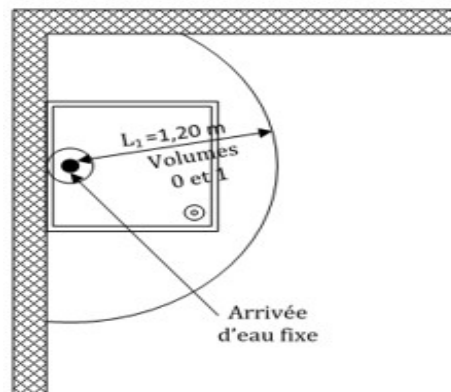
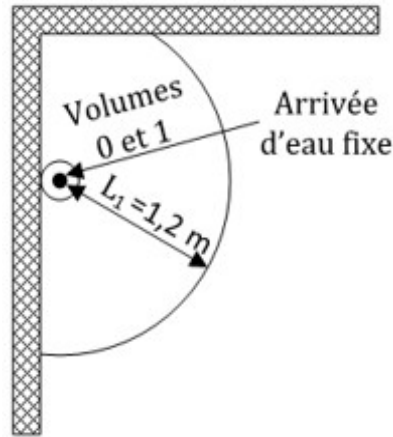
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volume	Volumen
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite

**b. Duschen ohne Duschwanne oder mit einer Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen und mit einem festen Wasserzulauf in der Nähe einer Ecke**



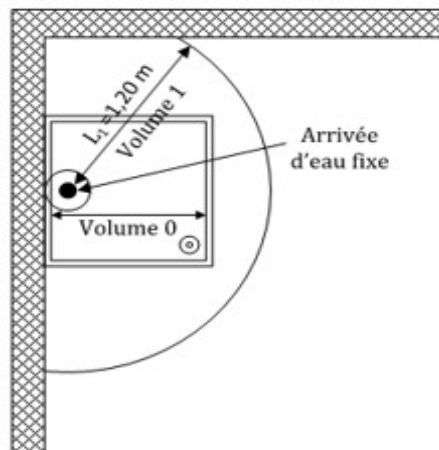
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1

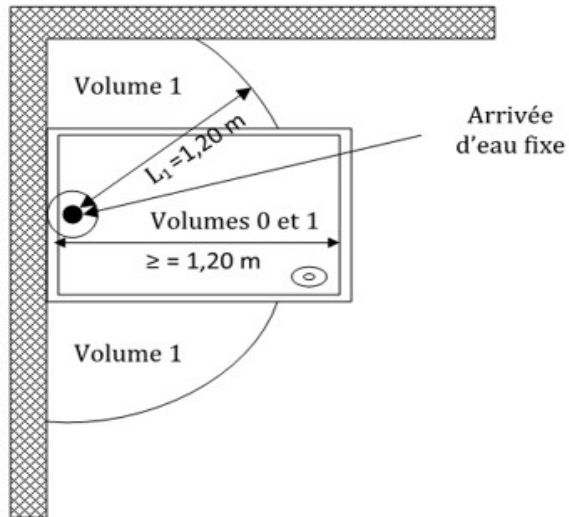
c. Duschen ohne Duschwanne oder mit einer Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen und mit einem festen Wasserzulauf in einem Abstand von einer Ecke



Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1

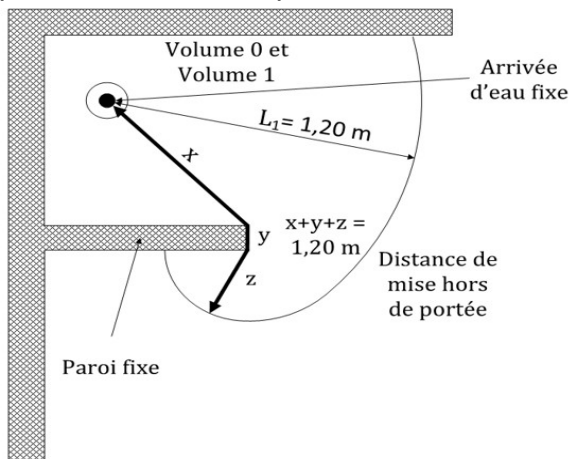
d. Duschen mit Duschwanne mit einer Tiefe größer oder gleich 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen und mit einem festen Wasserzulauf in einem Abstand von einer Ecke





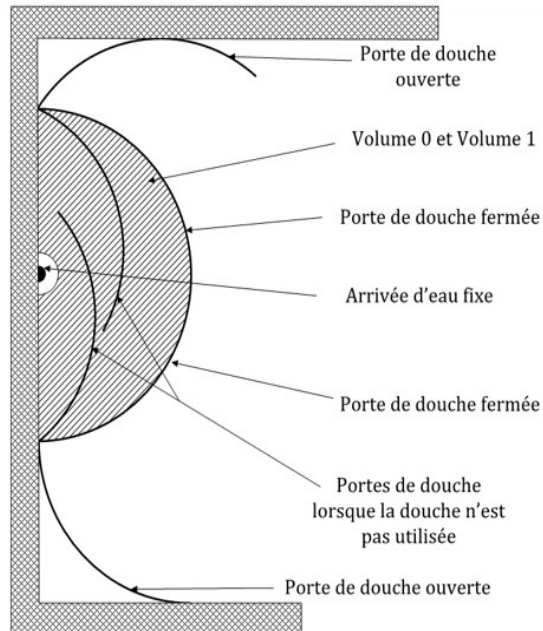
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
Volume	Volumen

**e. Dusche ohne Duschwanne oder mit Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen**



Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Volume 0 et Volume 1	Volumen 0 und Volumen 1
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite

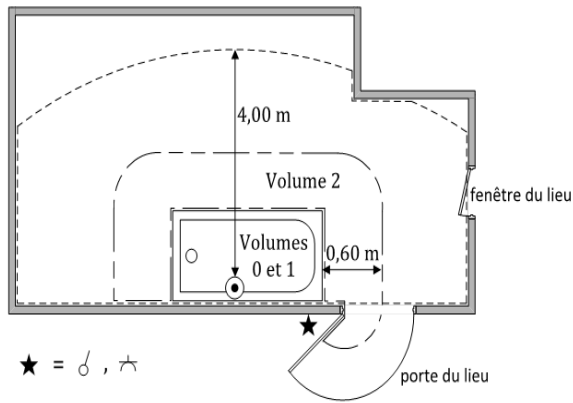
**f. Dusche ohne Duschwanne mit festen Wänden und drehbaren Türen, die die Volumina begrenzen**



Porte de douche ouverte	Offene Duschtür
Volume 0 et Volume 1	Volumen 0 und Volumen 1
Porte de douche fermée	Geschlossene Duschtür
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Portes de douche lorsque la douche n'est pas utilisée	Duschtüren, wenn die Dusche nicht verwendet wird

**g. Begrenzung von Volumina und Platz durch feste Wände, Türen und Fenster**

**g.1 Raum mit Badewanne**



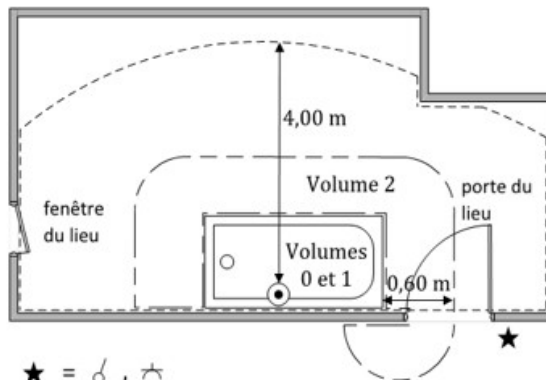
★ = ⚗, ⚖

⊙ = arrivée d'eau fixe

- - - - - délimitation du volume 2

- · - · - · délimitation du lieu contenant une baignoire

Volume	Volumen
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
délimitation du volume 2	Abgrenzung des Volumens 2
délimitation du lieu contenant une baignoire	Abgrenzung des Ortes mit Badewanne



★ = ⚗, ⚖

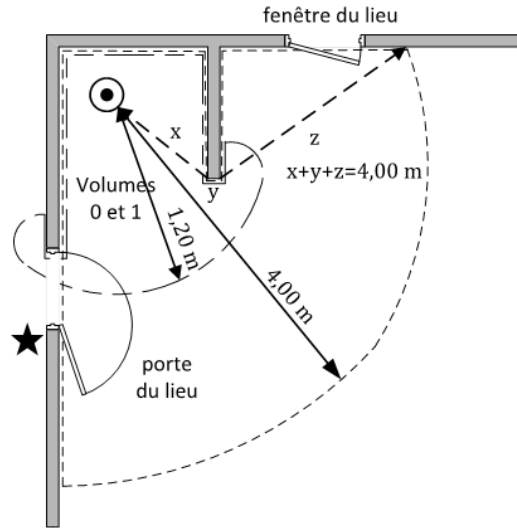
⊙ = arrivée d'eau fixe

- - - - - délimitation du volume 2

- · - · - · délimitation du lieu contenant une baignoire

Volume	Volumen
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
délimitation du volume 2	Abgrenzung des Volumens 2
délimitation du lieu contenant une baignoire	Abgrenzung des Ortes mit Badewanne

**g.2 Raum mit Dusche, mit festen vertikalen Wänden, alle mit einer Höhe von mindestens 2,25 m oder mit festen vertikalen Wänden, die alle mit einer Decke oder, wenn vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die werkzeuglos nicht öffenbar oder abnehmbar ist**



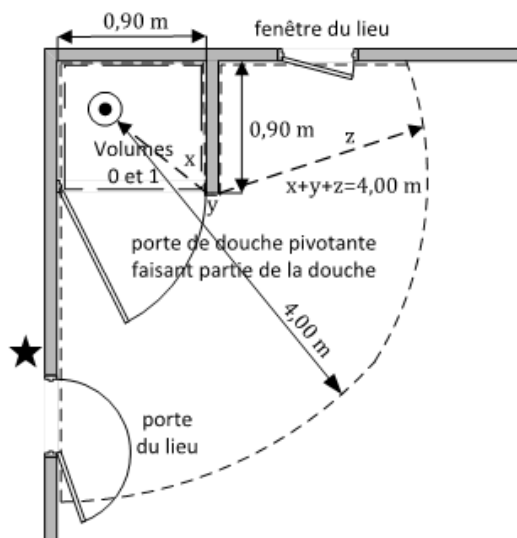
★ = ♂ . ☆

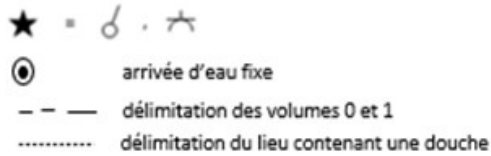
⊙ arrivée d'eau fixe

- - - délimitation des volumes 0 et 1

..... délimitation du lieu contenant une douche

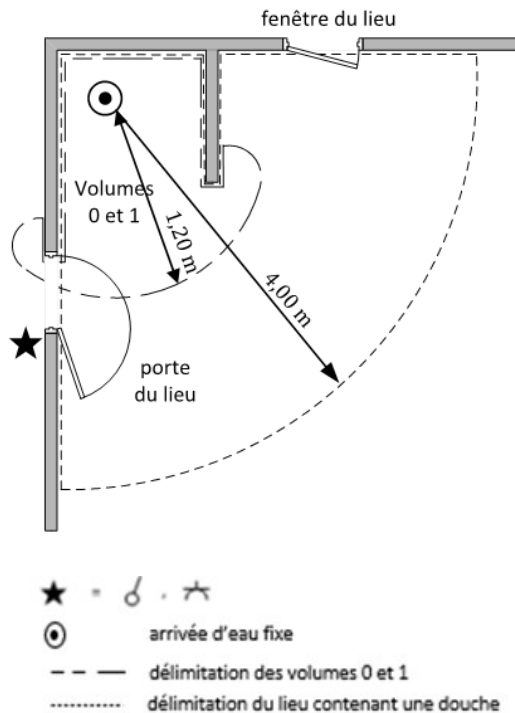
Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
délimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche



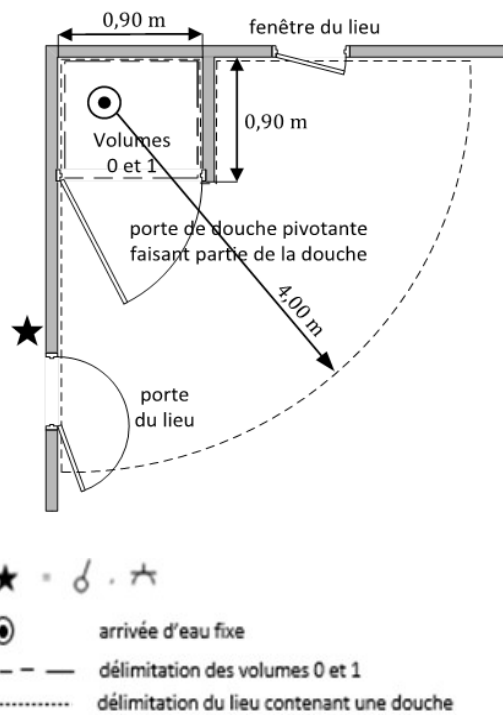


Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
porte de douche pivotante faisant partie de la douche	scharnierte Duschtür, die Teil der Dusche ist
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche

**g.3** Raum mit einer Dusche, mit mehreren festen vertikalen Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,25 m oder die mit einer Decke oder, falls vorhanden, einer Zwischendecke verbunden sind, die werkzeuglos nicht öffnbar oder abnehmbar ist, und mit einer festen vertikalen Wand mit einer Höhe von weniger als 2,25 m, die nicht mit der Decke oder, falls vorhanden, mit der Zwischendecke verbunden ist.



Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche

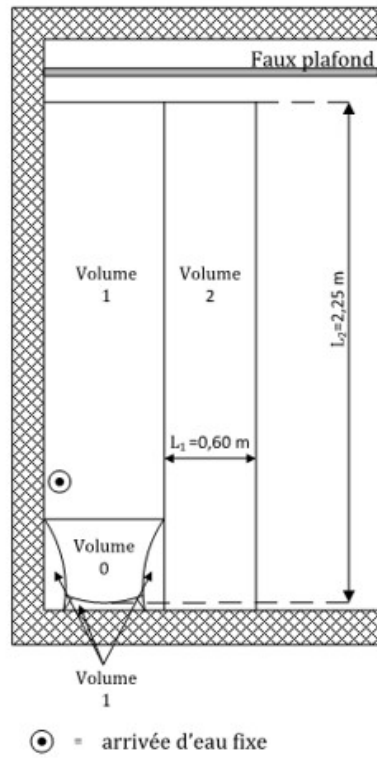


Volumes 0 et 1	Volumina 0 und 1
fenêtre du lieu	Fenster des Ortes
porte du lieu	Tür des Ortes
porte de douche pivotante faisant partie de la douche	scharnierte Duschtür, die Teil der Dusche ist
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf
delimitation des volumes 0 et 1	Abgrenzung der Volumina 0 und 1
délimitation du lieu contenant une douche	Abgrenzung des Ortes mit Dusche

#### Unterabschnitt 7.1.3.4. Volumenmaße - Vertikale Ansicht

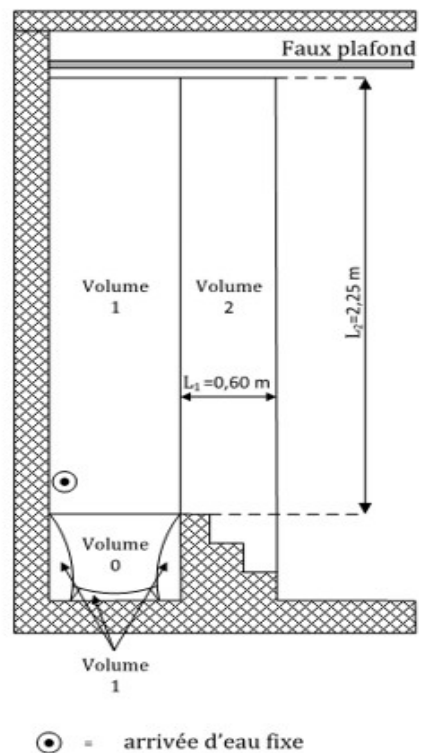
##### a. Badewanne auf Bodenhöhe des Volumens 2



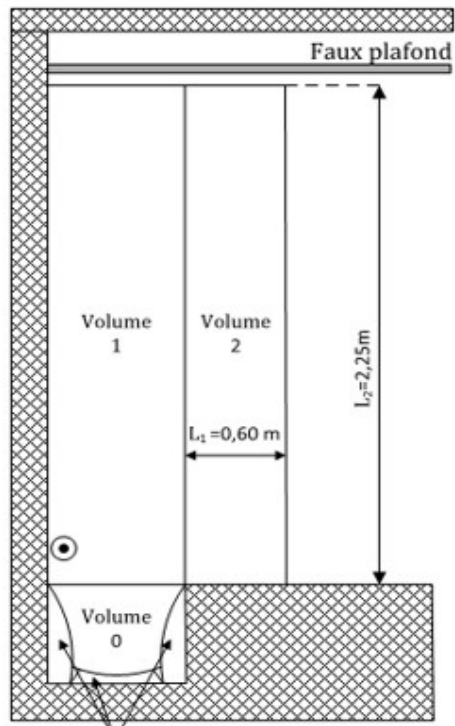


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

b. Badewannen mit Böden, die nicht mit dem höchsten Volumen 2 übereinstimmen, das sich bewegen lässt



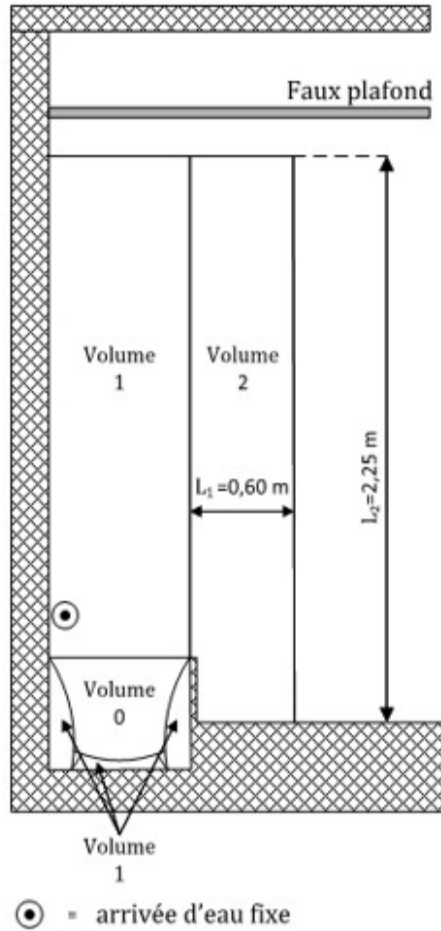
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf



Volume 1

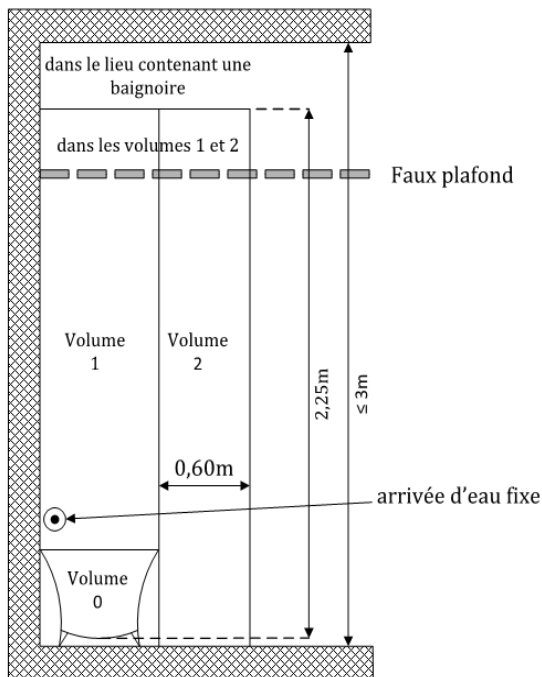
⊙ = arrivée d'eau fixe

Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf



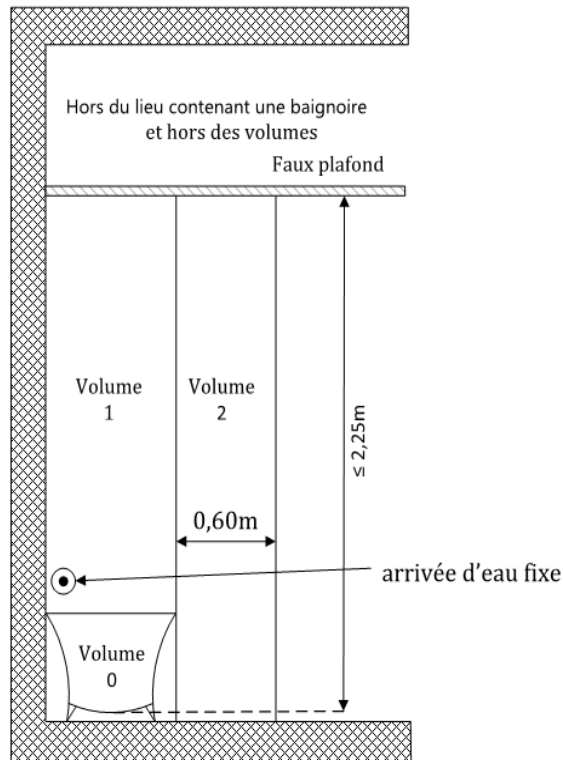
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

**c. Begrenzung der Volumina und Platzierung durch eine Zwischendecke (Beispiel eines Ortes, der eine Badewanne enthält)**



Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
dans le lieu contenant une baignoire	an dem Ort, der eine Badewanne enthält
dans les volumes 1 et 2	in Volumina 1 und 2
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

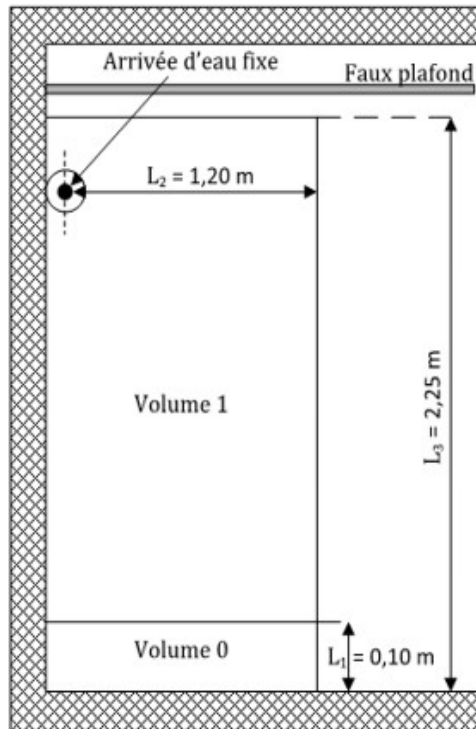
Keine Begrenzung des Platzes, der eine Badewanne und Volumen enthält, durch eine Zwischendecke, die werkzeuglos öffenbar oder abnehmbar ist



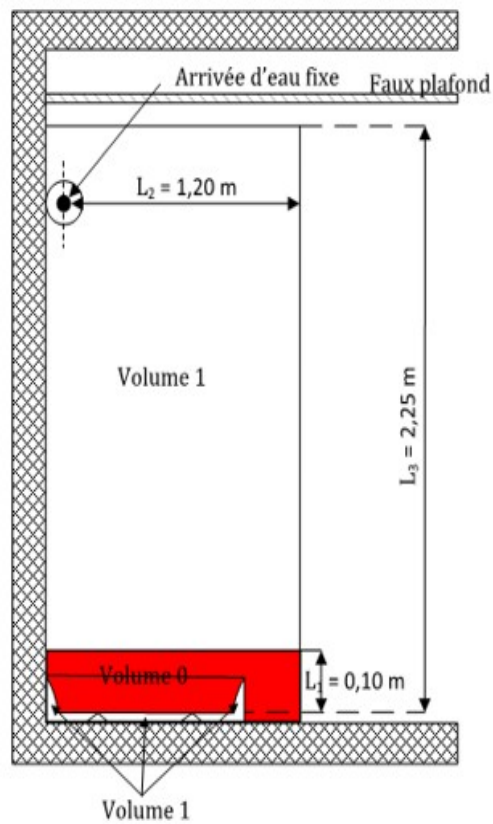
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Hors du lieu contenant une baignoire et hors des volumes	Außerhalb des Ortes mit Badewanne und ohne Volumen
arrivée d'eau fixe	fester Wasserzulauf

Begrenzung des Platzes mit Badewanne und Volumina durch eine nicht geöffnete und nur mit Werkzeug abnehmbare Zwischendecke

**d. Dusche ohne Duschwanne oder mit Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen**

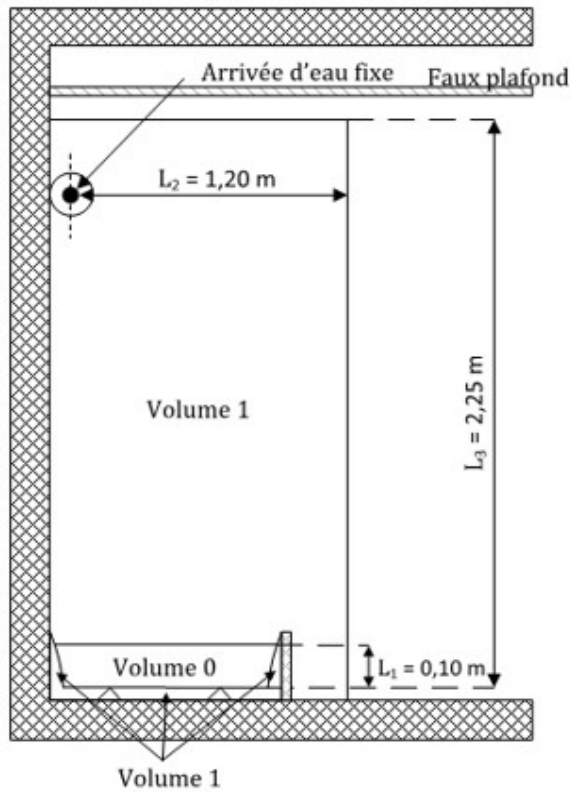


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf

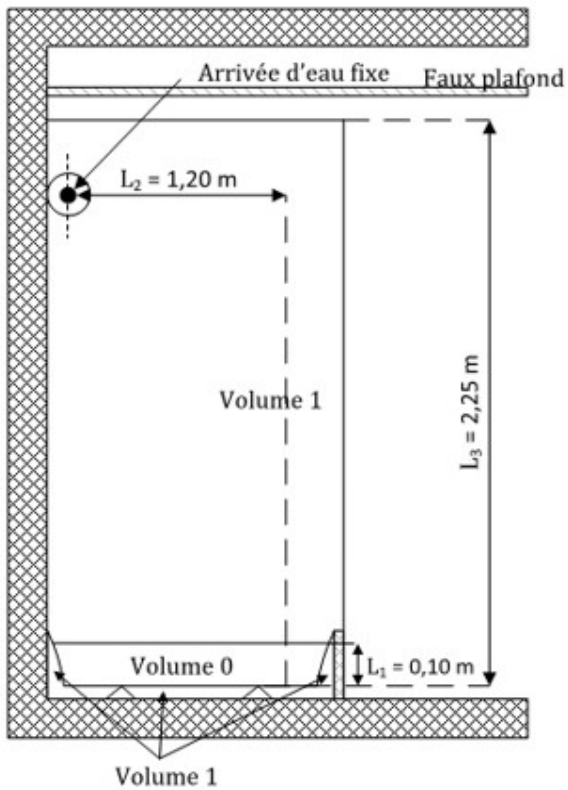


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf

e. Duschen mit Duschwanne mit einer Tiefe größer oder gleich 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen

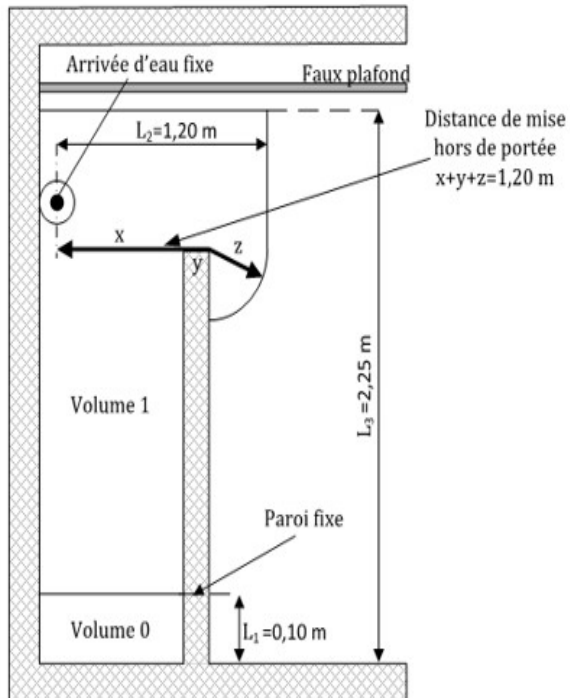


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf



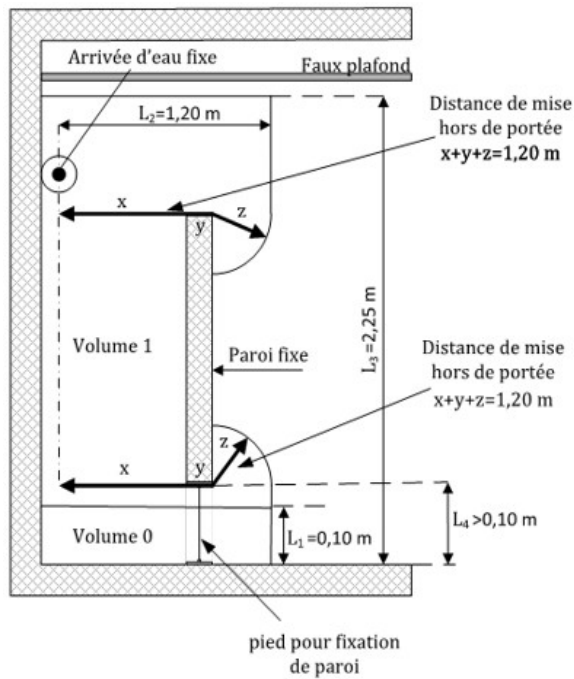
Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf

f. Dusche ohne Duschwanne oder mit Duschwanne mit einer Tiefe von weniger als 0,10 m, mit festen Wänden, die die Volumina begrenzen

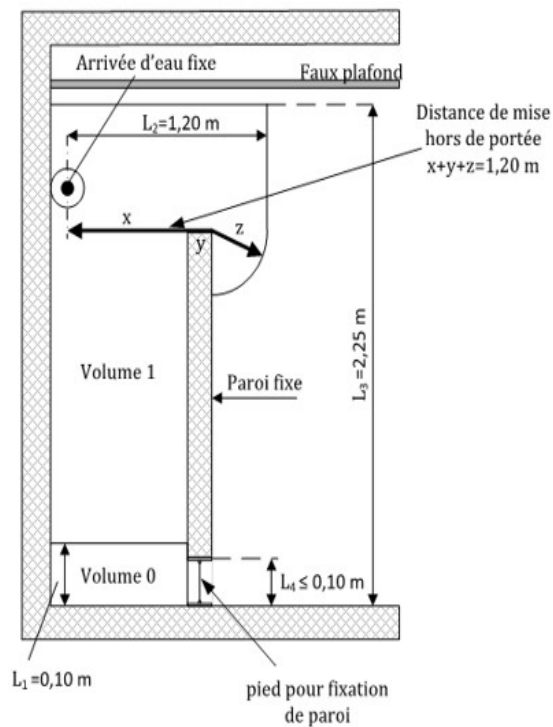


Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite

g. Begrenzung von Volumina durch eine feste Wand mit einem offenen Raum am Boden der festen Wand kleiner oder mehr als 0,10 m (Beispiel eines Ortes, der eine Dusche enthält)



Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Paroi fixe	Feste Wand
Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite
pied pour fixation de paroi	Fuß für Wandmontage



Volume	Volumen
Faux plafond	Zwischendecke
Arrivée d'eau fixe	Fester Wasserzulauf
Paroi fixe	Feste Wand



Distance de mise hors de portée	Entfernung außerhalb der Reichweite
ped pour fixation de paroi	Fuß für Wandmontage

#### **Abschnitt 7.1.4. Schutz gegen elektrischen Schlag.**

##### **Unterabschnitt 7.1.4.1. Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt**

###### **a. Schutzart elektrischer Geräte**

Wird der Schutz gegen Stromschlag durch direkten Kontakt durch die Verwendung von SELV gewährleistet, so muss seine Höchstspannung dem entsprechenden Wert gemäß Tabelle 7.2 entsprechen.

Die Schutzart elektrischer Geräte, die an Orten mit Badewanne und/oder Dusche zugelassen sind, ist entsprechend dem äußeren Einfluss nach Tabelle 7.3 zu wählen.

Bei Verwendung von SELV als Schutz gegen Stromschlag durch direkten Kontakt ist die Schutzart IP00 zulässig, wenn ihre maximale Spannung dem entsprechenden Wert in Tabelle 7.1 entspricht.

**Tabelle 7,1. Schutz gegen elektrischen Schlag durch direkten Kontakt: maximale SELV bei Verwendung elektrischer Geräte mit Schutzart IP00**

Maximale Spannung in V	≈ Max. V	≈ Max. V	= Max. V
Volumen 0	6	12	20
Volumen 1:	6	12	20
Volumen 2	12	18	30
Platz mit Badewanne und/oder Dusche (ohne Volumina)	12	18	30

###### **b. Schutz durch Entfernung und durch Hindernisse**

Der Schutz durch Entfernung gemäß Unterabschnitt 4.2.2.1 Buchstabe d und durch Hindernisse gemäß Unterabschnitt 4.2.2.1 Buchstabe e ist nicht zulässig.

##### **Unterabschnitt 7.1.4.2. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt ohne automatische Abschaltung der Stromversorgung**

### **a. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt durch die Verwendung von SELV**

Wenn der Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt durch die Verwendung von SELV gewährleistet ist, ist seine maximale Spannung gleich dem entsprechenden Wert in Tabelle 7.2.

**Tabelle 7.2. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt: maximale Spannung bei Verwendung der SELV**

<b>Maximale Spannung in V</b>	<b>≈ Max. V</b>	<b>≈ Max. V</b>	<b>= Max. V</b>
Volumen 0	12	18	30
Volumen 1:	12	18	30
Volumen 2	25	36	60
Orte mit Badewanne und/oder Dusche; (ohne Volumina)	25	36	60

### **b. Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen**

Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen gemäß Unterabschnitt 4.2.3.3 Buchstabe c darf nur verwendet werden für:

1. Anschlusskreise, die ein einzelnes Gerät versorgen, oder
2. nur eine einzelne Steckdose.

Der Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen ist für Heizkabel und eingebaute elektrische Heizsysteme nicht zulässig.

### **c. Zusätzlicher Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt ohne automatische Abschaltung der Stromversorgung**

Als zusätzlicher Schutz ist es zulässig, die Bestimmungen des Unterabschnitts 4.2.3.3 Buchstabe d anzuwenden.

### **Unterabschnitt 7.1.4.3. Schutz gegen elektrischen Schlag durch indirekten Kontakt mit automatischer Trennung der Stromversorgung**

Mit Ausnahme von Anschlusskreisen, die SELV-Schutz oder Schutz durch Sicherheitstrennung von Stromkreisen oder Teilen einer Sicherheitseinrichtung verwenden, müssen Stromkreise, die einen Ort mit Badewanne und/oder Dusche versorgen, durch eine oder mehrere hochempfindliche oder sehr hochempfindliche Fehlerstromschutzvorrichtungen geschützt sein.

Es ist gestattet, diese Geräte zum Schutz von Stromkreisen von anderen

Räumlichkeiten oder Orten zu verwenden. In Hausinstallationen und Gemeinschaftsbereichen eines Wohnkomplexes, werden diese Geräte stromabwärts gerichtet von diesen installiert, die am Ursprung der elektrischen Anlage gemäß Unterabschnitt 4.2.4.3 angebracht sind.

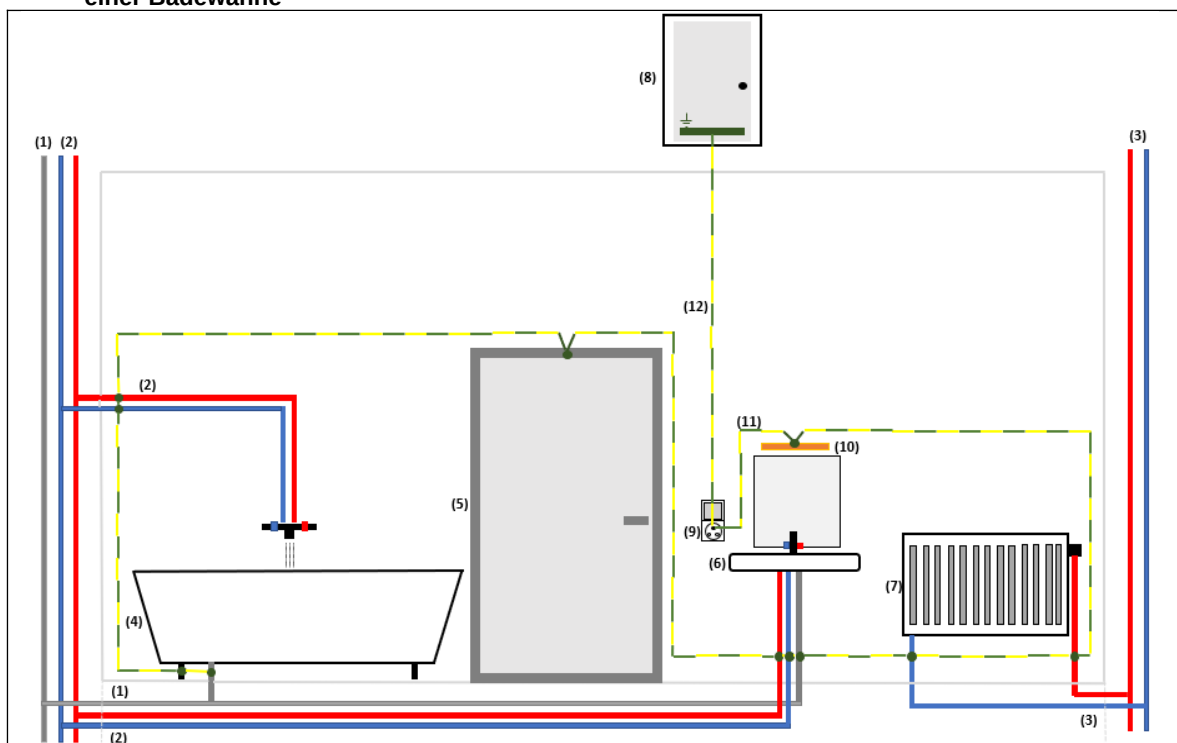
Diese Geräte sind außerhalb des Ortes mit Badewanne und/oder Dusche installiert.

#### Unterabschnitt 7.1.4.4. Zusätzlicher Potentialausgleich

Ein zusätzlicher Potentialausgleich gemäß Unterabschnitt 4.2.3.2, der gemäß den Bestimmungen des Unterabschnitts 5.4.4.2 erstellt wird, muss alle Erdungen elektrischer Betriebsmittel und alle gleichzeitig zugänglichen Fremdleiter lokal verbinden, die sich an dem Ort befinden, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, ausgenommen:

1. der Erdungen für die mit SELV betriebenen elektrischen Geräte;
2. nichtleitender Stromleitungen, wie synthetisches Material;
3. Heizkörper oder Konvektoren, die von Rohren gemäß 2 geliefert werden. ;
4. Metallgehäuse von elektrischen Geräten der Klasse II oder gleichwertig mit denen elektrischer Geräte der Klasse II.

**Abbildung 7.1 Beispiel für die Installation des zusätzlichen Potentialausgleichs an einem Ort mit einer Badewanne**



- (1) Abfluss aus Metall
- (2) Wasserrohre aus Metall
- (3) Zentralheizungsrohre aus Metall
- (4) Metallbadewanne
- (5) Metalltürrahmen
- (6) Waschbecken
- (7) Metallheizkörper
- (8) Schalttafel und Bedienfeld der elektrischen Anlage
- (9) Niederspannungs-Buchsenausgang
- (10) Niederspannungsleuchte der Klasse I
- (11) zusätzlicher Potentialausgleich
- (12) Schutzleiter des Anschlusskreises des Ortes, der eine Badewanne enthält

#### **Unterabschnitt 7.1.4.5. Elektrische, in festen Wänden eingebaute Heizelemente**

In festen Wänden eingebettete elektrische Heizelemente, die den Anforderungen der Unterabschnitte 4.2.2.5 Buchstabe c und 5.2.9.13 entsprechen, sind an dem Ort zugelassen, der eine Badewanne und/oder Dusche enthält, sofern:

1. sie sich nicht im Volumen 0 befinden;
2. sie mit einem Drahtgeflecht bedeckt sind, der mit einem zusätzlichen Potentialausgleich verbunden ist.

#### **Abschnitt 7.1.5. Auswahl und Umsetzung von elektrischen Geräten**

##### **Unterabschnitt 7.1.5.1. Gemeinsame Anforderungen – äußere Einflüsse**

###### **a. Umsetzung elektrischer Betriebsmittel gemäß den äußeren Einflüssen**

Die Kombinationen von äußeren Einflüssen „Vorhandensein von Wasser“, „Zustand des menschlichen Körpers“ und „Kontakt von Personen mit Erdpotenzial“ an Orten, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten, sind in Tabelle 7.3 aufgeführt.

**Tabelle 7.3. Plätze mit Badewanne und/oder Dusche: Kombinationen von äußeren Einflüssen AD, BB und BC**

<b>Externe Einflüsse</b>	Vorhandensein von Wasser	Zustand des menschlichen Körpers	Kontakt von Personen mit Erdpotenzial
Volumen 0	AD7	BB3	BC4**
Volumen 1:	AD4*	BB3	BC3**
Volumen 2	AD4	BB2	BC3**
Platz mit Badewanne und/oder Dusche (ohne Volumen)	AD2	BB2	BC2**

\* Mindestwert und der zu bestimmende Wert nach den vorhandenen äußeren Einflüssen.

\*\* Externer Einfluss BC ist in einer Hausinstallation zu beachten. In einer nicht häuslichen Anlage ist der äußere Einfluss BC anhand der Konfiguration des Ortes mit Badewanne und/oder Dusche zu bestimmen.

\*\*\* Zulässige Schutzart von Niederspannungssteckdosenausgängen: IPXX

Befinden sich elektrische Geräte an dem Ort, an dem eine Badewanne und/oder

Dusche vorhanden sind, so gelten die strengeren Anforderungen der Tabelle 7.3.

## **Unterabschnitt 7.1.5.2. Elektrische Geräte**

### **a. Allgemeine Punkte**

Die besonderen Bestimmungen des Unterabschnitts 7.1.5.2 gelten nicht für:

1. elektrische Multifunktions-Duschkabinen;
2. elektrische Multifunktions-Duschsäulen;
3. Badewannen oder Duschen mit elektrischen Funktionen,

sofern die oben genannten Geräte durch eine EU-Konformitätserklärung abgedeckt sind.

Die Volumina, die durch die oben genannten Geräte gebildet werden, sind jedoch zu berücksichtigen.

Abzweigkästen, Anschlussdosen oder Anschlusskästen sind im Volumen 0 nicht zulässig.

Die Installation in den Volumina 0, 1 und 2 von elektrischen Geräten, die zur Versorgung oder zum Schutz elektrischer Geräte an anderen Orten verwendet werden, ist verboten.

Schalttafeln und Bedienfelder sind in den Volumina 0, 1 und 2 verboten.

Es ist gestattet, dass die Stromkreise der Räumlichkeiten, die eine Badewanne und/oder Dusche enthalten, auch elektrische Geräte in anderen Räumlichkeiten oder Orten versorgen.

### **b. Volumen 0**

Nur feste elektrische Maschinen oder Geräte dürfen verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie:

- die Anwendungsanforderungen für Volumen 0 erfüllen und für die Verwendung in diesem Volumen gemäß den Gebrauchs- und Montageanweisungen des Herstellers geeignet sind; und
- dauerhaft verbunden sind und;
- mit SELV geliefert werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist.

In Volumen 0 sind Steckdosenausgänge und Steuergeräte nur für Steuerapparate zugelassen, die Teil der im vorherigen Unterabsatz genannten festen elektrischen Maschinen oder Geräte sind, sofern diese Steuergeräte mit SELV versorgt werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist.

### **c. Volumen 1**

Nur die folgenden elektrischen Geräte sind erlaubt:

1. feste elektrische Maschinen oder Geräte, die mit SELV betrieben werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;
2. SELV-Steckdosenausgänge, wobei das SELV-Netzteil außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;
3. feste elektrische Maschinen oder Geräte, die mit Niederspannung betrieben werden, sofern sie:
  - die Anwendungsanforderungen für Volumen 1 erfüllen und für die Verwendung in diesem Volumen gemäß den Gebrauchs- und Montageanweisungen des Herstellers geeignet sind; und
  - dauerhaft verbunden sind. Die Stromversorgung über einen Steckdosenausgang ist daher nicht gestattet.

Sowohl Steckdosenausgänge als auch Steuergeräte, die Teil der in Nummer 3 genannten festen elektrischen Maschinen oder Geräte sind, sind zugelassen, sofern diese Steckdosenausgänge und Steuergeräte mit SELV versorgt werden, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;

4. SELV-betriebenes Steuergerät, wobei die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist.

#### **d. Volumen 2**

Nur die folgenden elektrischen Geräte sind erlaubt:

1. feste elektrische Maschinen oder Geräte, einschließlich der Steckdosenausgänge und Steuergeräte, die Teil solcher Maschinen oder Geräte sind, dauerhaft mit einem Steckdosenausgang verbunden oder mit Strom versorgt;
2. Niederspannungs-Steckdosenausgänge:
  - entweder durch eine Fehlerstromschutzvorrichtung mit sehr hoher Empfindlichkeit geschützt;
  - oder einzeln geschützt durch einen Stromkreistrenntransformator mit einer maximalen Leistung von 100 W;
3. SELV-Steckdosenausgänge, wobei das SELV-Netzteil außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;
4. SELV-betriebene Steuergeräte, bei denen die SELV-Stromquelle außerhalb der Volumina 0 und 1 installiert ist;
5. Niederspannungssteuergeräte.

#### **e. Verkabelungsanlagen**

Die folgenden Anforderungen gelten für Verkabelungsanlagen, die an Orten mit Badewanne und/oder Dusche installiert sind, sowie für Verkabelungsanlagen, die in die festen Wände dieser Stellen bis zu einer Tiefe von 0,05 m eingebettet sind.

Verkabelungsanlagen haben keine Metallelemente wie Bewehrung, Stahlrohr usw.

außer ihren Kernen.

Im Volumen 0 sind Verkabelungsanlagen auf solche beschränkt, die Teil akzeptierter elektrischer Geräte sind.

In den Volumina 1 und 2 sind die Verkabelungsanlagen auf diejenigen beschränkt, die zur Versorgung der elektrischen Geräte in den Volumina 0, 1 und 2 erforderlich sind.

Für die Versorgung von elektrischen Geräten, die in Volumen 0 zugelassen sind, wird nur Einbau mit oder ohne Kanäle in den festen Wänden des Volumens 0 gemäß den Anforderungen der Unterabschnitte 5.2.9.3 und 5.2.9.10 zugelassen.

In den Volumina 1 und 2 werden nur folgende Installationsmethoden genehmigt:

1. Einbau unter in festen Wänden eingebetteten Kanälen gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.3. ;
2. Einbau im Freien oder an der Oberfläche gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.5. ;
3. Einbau in Baulücken gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.9; ;
4. Unterputzmontage ohne Lüftung, gemäß den Anforderungen des Unterabschnitts 5.2.9.10.

In den Volumina 0, 1 und 2 ist, wenn SELV-betriebene Verkabelungsanlagen verwendet werden, der in Unterabschnitt 4.2.5.4 Buchstabe a definierte Isolationsschutzmodus anzuwenden, unabhängig von der verwendeten Installationsmethode.“.

Als Anhang zu unserem Erlass vom ..... zur Änderung des Kapitels 7.1 des Buches 1 und bestimmter Teile von Büchern 1, 2 und 3, eingeführt durch den Königlichen Erlass vom 8. September 2019 zur Einrichtung von Buch 1 über Niederspannungs- und Kleinspannungs-Elektroinstallationen, Buch 2 über Hochspannungs-Elektroinstallationen und Buch 3 über die Übertragung und die Verteilung der elektrischen Energie.

Durch den König:  
Der Arbeitsminister,  
Pierre-Yves Dermagne

Die Energieministerin,  
Tinne Van der Straeten